

**Beschlussempfehlungen und Berichte****des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/2885	Richter/Justizwesen	JuM	12.	17/2432	Kommunale Angelegenheiten	JuM
2.	17/2819	Steuersachen	FM	13.	17/2638	Justizvollzug	JuM
3.	17/2821	Staatsanwaltschaften	JuM	14.	17/2495	Steuersachen	FM
4.	17/2333	Jagd- und Fischereiwesen	MLR	15.	17/2781	Steuersachen	FM
5.	17/2289	Ausländer- und Asylrecht	JuM	16.	17/2823	Sozialversicherung	SM
6.	17/2845	Bausachen	MLW	17.	17/2832	Forstwesen	IM
7.	17/2952	Staatlicher Hochbau, staatliches Vermögen	FM	18.	17/2861	Steuersachen	FM
8.	17/2878	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	19.	17/2094	Ausländer- und Asylrecht	JuM
9.	17/2928	Verkehr	VM	20.	17/2158	Ausländer- und Asylrecht	JuM
10.	17/2859	Wahlen und Abstimmungen	IM	21.	17/2782	Jugendschutz	SM
11.	17/2898	Kommunale Angelegenheiten	IM	22.	17/2919	Schulwesen	KM
				23.	17/2943	Bausachen	MLW

## 1. Petition 17/2885 betr. Justizreform

Der Petent regt eine – seiner Ansicht nach dringend notwendige – Justizreform an, in deren Rahmen Personalabteilungen eingerichtet und Gerichtspräsidenten durch unabhängige Kontroll- und Aufsichtsorgane zur Überwachung von Richterinnen und Richtern sowie Justizmitarbeiterinnen und Justizmitarbeitern ersetzt werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu der durch den Petenten angeregten Justizreform besteht kein Anlass.

### 1. Personalabteilungen

Zur Personalverwaltung sind sowohl auf der Ebene des Ministeriums der Justiz und für Migration als auch auf der Ebene der Oberlandesgerichte für alle Laufbahnen bereits Personalabteilungen eingerichtet.

### 2. Kontroll- und Aufsichtsorgane

Auch unabhängige Kontroll- und Aufsichtsorgane sind – soweit verfassungsrechtlich zulässig – schon heute eingerichtet.

Für die Richterschaft liegen diese aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit ausschließlich in Form des Instanzenzugs und der Dienstaufsicht vor. Die richterliche Unabhängigkeit ist Ausdruck des Grundsatzes der Gewaltenteilung und damit eines fundamentalen Grundsatzes unserer Demokratie: Die Regierung (Exekutive) darf die Gerichte (Judikative) nicht kontrollieren. Einwendungen gegen gerichtliche Maßnahmen, die im Rahmen eines laufenden Verfahrens angeordnet werden, sind daher vor dem Gericht vorzubringen. Eine Überprüfung kann allein durch die im Instanzenzug übergeordneten und ihrerseits ebenfalls unabhängigen Gerichte erfolgen, sofern ein Beteiligter von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch macht.

Sofern die dienstrechtliche Überprüfung des Verhaltens einer Richterin oder eines Richters oder anderer Justizbediensteter gewünscht ist, kann zudem eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim zuständigen Dienstvorgesetzten der jeweiligen Behörde eingelegt werden. Grundsätzlich obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts die Dienstaufsicht über die Richterinnen und Richter des Bezirks bzw. der Leitenden Oberstaatsanwältin oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt über die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte des Bezirks. Auch im Rahmen der Dienstaufsicht kann sodann eine Überprüfung der Entscheidung der Dienstvorgesetzten durch die jeweils übergeordnete Dienststelle, das Oberlandesgericht oder die Generalstaatsanwaltschaft, stattfinden.

Dieses System hat sich in der Justizpraxis bewährt und gewährleistet eine effektive Überprüfung der Entscheidungen und des dienstlichen Verhaltens im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen der richterlichen Unabhängigkeit.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. September 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen und in sechs Monaten wieder zu berichten, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

## 2. Petition 17/2819 betr. Steuersache

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Erlass von Einkommensteuer und Nachzahlungszinsen aus dem Einkommensteuerbescheid 2016 seines verstorbenen Vaters. Als dessen Rechtsnachfolger begehrt er die Erstattung der durch ihn geleisteten Steuernachzahlung in Höhe von 43 245,45 Euro zzgl. 3 825 Euro Zinsen. Daneben rügt er die Vornahme einer Außenprüfung zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen des verstorbenen Vaters sowie die Dauer der Außenprüfung. Weiterhin trägt er vor, er habe private und betriebliche Investitionen durch die Steuerzahlung zurückstellen müssen. Schließlich beschwert sich der Petent über den seines Erachtens unverständlichen Sprachgebrauch des Finanzamts und rügt insoweit die Verwendung des Wortes „unbillig“.

### II. Sachverhalt

Die Eltern des Petenten wurden im Veranlagungszeitraum 2016 gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt. Der Vater erzielte bis zur Betriebsaufgabe zum 31. Dezember 2016 gewerbliche Einkünfte aus einem Betrieb. Sein Gewerbe meldete er zum Ende des Jahres 2016 ab. Die Einkommensteuererklärung 2016 wurde durch einen Steuerberater am 5. Dezember 2017 beim Finanzamt eingereicht.

Auf der Anlage G der Einkommensteuererklärung 2016 wurden gewerbliche Einkünfte für den laufenden Geschäftsbetrieb in Höhe von 6 223 Euro erklärt. Ein Aufgabegewinn wurde nicht erklärt. Vor diesem Hintergrund ersuchte die Veranlagungsstelle die Außenprüfungsstelle des Finanzamts um die Durchführung einer sogenannten abgekürzten Außenprüfung.

Der Vater verstarb am 8. März 2018. Rechtsnachfolger wurden der Petent und seine Schwester. Die Mutter des Petenten wurde nicht Erbin.

Der Einkommensteuerbescheid 2016 der Eltern des Petenten wurde mit Datum vom 10. August 2018 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen. Dabei berücksichtigte das Finanzamt die Einkünfte aus Gewerbebetrieb zunächst wie erklärt, das heißt ohne einen Betriebsaufgabegewinn. Das Finanzamt setzte Einkommensteuer von 2 449 Euro und Zinsen von 48 Euro fest.

Mit Prüfungsanordnung vom 3. Juli 2019 ordnete das Finanzamt eine Außenprüfung zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen des verstorbenen Vaters des Petenten an. Die Prüfungsanordnung umfasste die Einkommensteuer einschließlich gesonderter Feststellungen, Gewerbesteuer sowie Umsatzsteuer für die Jahre 2016 und 2017. Die Außenprüfung fand im Zeitraum vom 9. September 2019 bis zum 17. Februar 2021 statt.

Mit Bericht über die Außenprüfung vom 9. April 2021 stellte das Finanzamt die Prüfungsergebnisse für die Veranlagungszeiträume 2016 und 2017 fest. Dabei ermittelte es für das Jahr 2017 einen Gewinn im Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe von 166 082 Euro. Der Aufgabegewinn resultierte aus der Entnahme des betrieblichen Pkw mit 1 000 Euro und der Entnahme des Gebäudeteils der Ladenfläche mit 165 082 Euro zum 31. Dezember 2016. Den Gebäudeteil der Ladenfläche legte der Petent zum Todestag des Vaters am 8. März 2018 in seinen eigenen Betrieb an der gleichen Adresse ein.

Mit Bescheiden vom 1. Juli 2021 änderte das Finanzamt die Einkommensteuerbescheide 2016 und 2017 unter Berücksichtigung der Prüfungsfeststellungen.

Gegen die Berücksichtigung des Betriebsaufgabegewinns im Einkommensteuerbescheid 2017 wendete sich der Petent mit einem am 23. Juli 2021 beim Finanzamt eingegangenen Einspruch seines Steuerberaters. Den Einspruch begründete er damit, dass der Veräußerungsgewinn im Jahr 2016 und nicht wie erfolgt im Jahr 2017 anzusetzen sei. Die Höhe des Veräußerungsgewinns selbst wurde nicht bestritten.

Das Finanzamt half dem Einspruch ab und änderte die Einkommensteuerfestsetzungen der Jahre 2016 und 2017 mit Bescheiden vom 17. August 2021. Es setzte nun für 2016 Einkommensteuer von 42 255 Euro und Zinsen von 8 022 Euro fest.

Mit Schreiben vom 27. August 2021 legte der Steuerberater des Petenten Einspruch gegen die Festsetzung der Nachzahlungszinsen ein und beantragte die Aussetzung der Vollziehung. Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der Höhe des Zinssatzes gemäß § 233a in Verbindung mit § 238 Abgabenordnung (AO) vom 8. Juli 2021 ließ das Finanzamt den Einspruch ruhen und setzte die Vollziehung der Zinsen zur Einkommensteuer mit Verfügung vom 14. September 2021 aus.

Mit Bescheid vom 13. Dezember 2022 setzte das Finanzamt die durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022 erfolgte rückwirkende Anpassung des Zinssatzes um. Für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 war der neue niedrigere Zins von 0,15 % pro Monat zu beachten. Die Zinsfestsetzung zur Einkommensteuer 2016 wurde auf nunmehr 3 697 Euro reduziert. Die Zinsen umfassten den Zinszeitraum vom 1. April 2018 bis zum 20. August 2021. Soweit der Zinszeitraum vor dem 1. Januar 2019 lag, verblieb es bei dem Zinssatz vom 0,5 % pro Monat. Soweit der Zinszeitraum nach dem 31. Dezember 2018 lag, wurde der neue gesetzliche Zinssatz von

0,15 % pro Monat angesetzt. Die Zahlung der im Abrechnungsteil dieses Bescheids geforderten Zinsen von 3 825 Euro (Zinsfestsetzung 3 697 Euro zuzüglich Rückforderung der aufgrund des Einkommensteuerbescheids 2016 vom 1. Juli 2021 vom Finanzamt ausgezahlten Erstattungszinsen von 128 Euro) erfolgte am 8. Februar 2023.

Der Petent beantragte mit Schreiben vom 12. Januar 2023 den Erlass der Zinsen zur Einkommensteuer 2016 von 3 825 Euro sowie einen nicht näher bezifferten Teilerlass der Einkommensteuer 2016. Das Finanzamt lehnte den Erlassantrag mit Schreiben vom 1. Februar 2023 mangels Vorliegens einer sachlichen oder persönlichen Unbilligkeit in vollem Umfang ab. Hiergegen wendete sich der Petent mit seinem am 23. Februar 2023 beim Finanzamt eingegangenen Einspruch. Das Finanzamt wies den Einspruch gegen die Ablehnung des Erlassantrags über Einkommensteuer und Zinsen zur Einkommensteuer 2016 mit Einspruchsentscheidung vom 17. Mai 2023 zurück. Eine Klage erhob der Petent hiergegen nicht.

### III. Rechtliche Würdigung

Die Entscheidungen des Finanzamts sind nicht zu beanstanden.

Nach § 227 AO kann das Finanzamt Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Die Entscheidung des Finanzamts über einen Erlass bzw. dessen Ablehnung stellt eine Ermessensentscheidung dar.

Soweit sich der Petent gegen die Verwendung des Begriffes „unbillig“ wendet, ist vorab darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um einen vom Gesetzgeber verwendeten unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Das bedeutet:

Der Gesetzgeber will damit Fälle erfassen, bei denen die Anwendung des Gesetzes im Einzelfall zu ungerechten oder unangemessenen Ergebnissen führt. In einem solchen Fall dienen Billigkeitsregelungen wie der § 227 AO dazu, eine Entscheidung, die der Gesetzgeber offenkundig so nicht beabsichtigte, im Einzelfall zu korrigieren. Die Frage nach der Unbilligkeit, also der fehlenden Gerechtigkeit oder Angemessenheit im Einzelfall, ist stets objektiv unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck des Gesetzes zu beantworten. Hierbei müssen alle Umstände des konkreten Einzelfalles berücksichtigt werden.

Die Unbilligkeit kann in der Sache selbst (sachliche Unbilligkeit) oder in der Person des Steuerpflichtigen (persönliche Unbilligkeit) begründet sein. Das Finanzamt hat dabei die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu beachten.

#### a) Sachliche Unbilligkeit

Sachlich unbillig ist die Erhebung vor allem dann, wenn sie im Einzelfall nach dem Zweck des zugrundeliegenden Gesetzes nicht (mehr) zu rechtfertigen ist und dessen Wertungen zuwiderläuft. Umstände, die

der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des gesetzlichen Tatbestandes einer Vorschrift bewusst in Kauf genommen hat, können dagegen keinen Billigkeitserlass rechtfertigen (ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs).

Mit dem Tod des Vaters gingen dessen Schulden aus dem Steuerschuldverhältnis auf den Petenten und seine Schwester als Erben (Gesamtrechtsnachfolger) über. Dieser Schuldübergang und die Erhebung der Steuern gegenüber den Erben führt jedoch nicht zu einer sachlichen Unbilligkeit.

#### (1) Annahme der Erbschaft in Unkenntnis der Höhe der Steuerschuld

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Erhebung der Steuerschuld im vorliegenden Fall nach dem Zweck der anzuwendenden Steuergesetze nicht mehr zu rechtfertigen ist und deren Wertung zuwiderläuft.

Der Gesetzgeber regelte bewusst, dass auch in Bezug auf das Steuerschuldverhältnis eine Gesamtrechtsnachfolge stattfinden soll. Damit gehen nicht nur für den Rechtsnachfolger günstige Erstattungsansprüche auf ihn über, sondern er erbt mit dem gesamten Vermögen auch die Steuerschulden des Erblassers.

Denn: Nach § 1922 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit § 45 AO gehen bei der Gesamtrechtsnachfolge die Forderungen und Schulden aus dem Steuerschuldverhältnis auf den Rechtsnachfolger über. Er kann die Erbschaft entweder annehmen oder innerhalb von sechs Wochen ab Kenntniserlangung der Erbschaft ausschlagen. Um möglichen Irrtümern von Erben über die Rechtsfolgen einer Annahme der Erbschaft oder die Eigenschaften des Nachlasses Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber im BGB zusätzliche Vorschriften zur Anfechtung geschaffen (§§ 1954 ff. BGB).

Der Petent hat im vorliegenden Fall die Erbschaft angenommen. Mit der Annahme der Erbschaft traten die Rechtsfolgen der Gesamtrechtsnachfolge ein. Auf den Petenten gingen als Miterben nicht nur das Vermögen des Vaters, sondern auch dessen Schulden über. Er hat die Annahme der Erbschaft nicht angefochten. Das BGB sieht dabei ausdrücklich vor, dass eine Erbschaft nicht nur zum Teil angenommen werden kann.

Allein die Unkenntnis der Höhe der Steuerschuld des Vaters im Zeitpunkt der Annahme der Erbschaft rechtfertigt keinen Erlass der Steuerschulden beim Petenten. Daneben hatte der Petent nach dem Tod seines Vaters die Möglichkeit, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Steuerberaters, das Finanzamt hinsichtlich noch offener Vorgänge zu kontaktieren. Es war nach den oben genannten Regelungen des BGB und der AO die Obliegenheit des Petenten als Gesamtrechtsnachfolger seines Vaters, sich ein Bild über dessen Vermögensverhältnisse zu verschaffen. Dies umfasst auch die steuerlichen Verhältnisse.

#### (2) Außenprüfung nach dem Tod des Vaters

Zum Zeitpunkt des Todes des Vaters hatte die Veranlagungsstelle des Finanzamts die zuständige Außen-

prüfungsstelle bereits um die Durchführung einer abgekürzten Außenprüfung ersucht.

Eine abgekürzte Außenprüfung ist bei Steuerpflichtigen mit einem Gewerbebetrieb zulässig. Die Durchführung einer solchen Außenprüfung für zurückliegende Besteuerungszeiträume ist auch dann zulässig, wenn der Betriebsinhaber verstorben ist und der Betrieb von den Erben nicht weitergeführt wird. Da die steuerlichen Pflichten mit dem Tod des Betriebsinhabers im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben übergehen, muss eine Außenprüfung auch von denjenigen geduldet werden, die den Betrieb nie selbst geführt haben.

Konkreten Anlass für das Prüfungsersuchen legte der Vater des Petenten, indem er einerseits eine Gewerbeabmeldung seines Betriebs zum 31. Dezember 2016 vornahm, andererseits jedoch mit der am 5. Dezember 2017 eingereichten Einkommensteuererklärung 2016 keinen Betriebsaufgabegewinn erklärte.

Die Außenprüfung nach dem Tod des Vaters (Betriebsinhabers) war zur Feststellung des Sachverhalts unabdingbar und wurde rechtmäßig durchgeführt.

#### (3) Auswirkungen der Dauer der Außenprüfung auf die Zinshöhe

Die Festsetzung von Zinsen nach § 233a AO bezweckt laut der Gesetzesbegründung einen Ausgleich für Liquiditätsverschiebungen. Diese ergeben sich regelmäßig aus dem individuell unterschiedlichen Verlauf der Besteuerungsverfahren und den damit einhergehenden unterschiedlichen Zeitpunkten der Steuerfestsetzungen. Dabei soll die Verzinsung die möglichen Zinsvorteile des Schuldners bzw. Zinsnachteile des Gläubigers ausgleichen, ohne dass es auf eine konkrete Berechnung der tatsächlich eingetretenen Vorteile oder Nachteile ankommt. Auf diese Weise gleicht die Verzinsung pauschal die durch unterschiedliche Bearbeitungszeiten entstehenden Unterschiede zwischen den Steuerpflichtigen aus. Sie dient damit der Steuergerechtigkeit.

Diese Zinsen sind hingegen kein Sanktionsmittel oder gar eine Strafe, sondern lediglich eine laufzeitabhängige Gegenleistung für eine mögliche Kapitalnutzung. Ob diese tatsächlich erfolgt ist, spielt aufgrund des pauschalen Charakters der Regelung keine Rolle. Vor diesem gesetzlichen Hintergrund kommt es zudem nicht darauf an, ob das Finanzamt oder der Steuerpflichtige die längere Verfahrensdauer verschuldet hat. Der Gesetzgeber hat eine typisierende Regelung geschaffen. Er stellt damit bewusst nicht darauf ab, ob die Verfahrensdauer auf einer verzögerten Einreichung der Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen oder einer verzögerten Bearbeitung durch das Finanzamt beruht.

Der durch die Verzinsung bezweckte Vorteilsausgleich behält grundsätzlich auch dann seinen Sinn, wenn staatliche Stellen für deren Entstehung und Höhe (mit-)verantwortlich sind. Eine verzögerte Bearbeitung des Steuerfalles durch das Finanzamt ist deshalb für sich genommen nicht geeignet, eine abweichende Zinsfestsetzung aus Billigkeitsgründen zu begründen.

Ohnehin ist die Dauer der abgekürzten Außenprüfung vom Ergehen der Prüfungsanordnung am 3. Juli 2019 bis zum Ergehen der ersten geänderten Steuerbescheide am 1. Juli 2021 nicht als übermäßig lange anzusehen. Die vom Petenten geschilderten Verzögerungen sind zwar bedauerlich, lassen sich aufgrund der hohen Belastung der Finanzämter jedoch nicht immer vermeiden. Das gilt insbesondere im vorliegenden Fall, da der Prüfungszeitraum in die Zeit der Coronapandemie fiel, welche zu erheblichen Einschränkungen bei der Durchführung von Außenprüfungen führte. Eine verzögerte Bearbeitung des Steuerfalls durch die Finanzbehörde ist daher nicht gegeben.

Die vom Finanzamt mit Bescheid vom 13. Dezember 2022 abschließend festgesetzten Zinsen zur Einkommensteuer 2016 in Höhe von 3 697 Euro entsprechen dem Zweck des Liquiditätsausgleichs. Der Gesetzgeber hat die Verzinsung, wie oben dargelegt, gerade auch für Fälle einer längeren Bearbeitung vorgesehen. Sie gilt verschuldensunabhängig. Ein Erlass der Nachzahlungszinsen aus sachlichen Billigkeitsgründen ist nicht gerechtfertigt.

#### b) Persönliche Unbilligkeit

Ein Erlass aus persönlichen Billigkeitsgründen setzt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs das Vorliegen sowohl der Erlassbedürftigkeit als auch der Erlasswürdigkeit voraus. Nur die Erfüllung beider Voraussetzungen lässt die Einziehung der Steuer als persönlich unbillig erscheinen.

##### (1) Erlassbedürftigkeit

Die Erlassbedürftigkeit als Voraussetzung der persönlichen Unbilligkeit ist gegeben, wenn die Steuererhebung die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Steuerpflichtigen vernichten oder ernstlich gefährden würde. Das ist der Fall, wenn ohne Billigkeitsmaßnahmen der notwendige Lebensunterhalt vorübergehend oder dauernd nicht mehr bestritten werden kann.

Die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Petenten ist durch die Zahlung der Steuerschulden seines Vaters aus dem Einkommensteuerbescheid 2016 sowie der Zinsen weder vernichtet noch ernstlich gefährdet. Die Tatsache, dass der Petent private und betriebliche Investitionen durch die Steuerzahlung zurückstellen muss, rechtfertigt allein nicht die Annahme einer Erlassbedürftigkeit. Der Petent hat keine Umstände vorgetragen, die geeignet erscheinen, seine wirtschaftliche Existenz ernsthaft zu gefährden. Darüber hinaus steht der Steuernachzahlung der Vermögenswert der Erbschaft des durch den Petenten später selbst in das eigene Betriebsvermögen eingelegten Gebäudeteils gegenüber. Der Petent ist damit nicht erlassbedürftig.

##### (2) Erlasswürdigkeit

Erlasswürdigkeit setzt ein Verhalten des Steuerpflichtigen voraus, das nicht in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstößt und bei dem die

mangelnde Leistungsfähigkeit nicht auf einem Verhalten des Steuerpflichtigen selbst beruht.

An dieser Stelle wäre grundsätzlich zu berücksichtigen, dass weder der Vater noch dessen steuerlicher Berater in der am 5. Dezember 2017 eingereichten Einkommensteuererklärung 2016 einen Betriebsaufgabegewinn angegeben haben. Nach dem Tod des Vaters am 10. August 2018 wurde beim Finanzamt auch keine Anzeige und Berichtigung der Steuererklärung durch dessen Rechtsnachfolger abgegeben.

Auf eine fehlende Erlassbedürftigkeit kommt es aufgrund des Fehlens der Erlasswürdigkeit jedoch nicht mehr an.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

### 3. Petition 17/2821 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft u. a.

#### I. Gegenstand der Petition

Mit seiner Petitionsschrift wendet sich der Petent gegen eine seiner Ansicht nach willkürlich erfolgte Einstellung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten L. wegen falscher Verdächtigung u. a. durch eine Zweigstelle einer Staatsanwaltschaft sowie gegen angebliches Fehlverhalten der ermittelnden Polizeibeamtin der Verkehrspolizeiinspektion.

Der Petent ist der Ansicht, das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten L. sei willkürlich eingestellt worden. Das Verfahren hätte aufgrund „der Schwere der Anschuldigungen“ nicht eingestellt werden dürfen. Insbesondere habe durch die erfolgten Anschuldigungen die Gefahr bestanden, dass der Petent seinen Führerschein verliere.

Er moniert zudem, dass die ermittelnde Polizeibeamtin ihm im Rahmen der Ermittlungen hinsichtlich des unerlaubten Entfernens vom Unfallort suggeriert habe, ihn lediglich als Zeugen zu vernehmen. Tatsächlich sei er jedoch als Beschuldigter geführt worden.

#### II. Sachverhalt

Auf der Grundlage des von einer Zweigstelle der Staatsanwaltschaft am 16. April 2024 vorgelegten Berichts sowie der Ermittlungsakten stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Der Beschuldigte L. erschien im Oktober 2023 beim Polizeirevier, um ein behauptetes unerlaubtes Entfernen vom Unfallort zu seinem Nachteil anzuzeigen. Demnach habe ein unbekannter Verkehrsteilnehmer mit seinem Fahrzeug das Fahrzeug des L. touchiert, hierdurch beschädigt und die Unfallstelle sogleich verlassen, ohne die gemäß § 142 Absatz 1 Nummer 1

Strafgesetzbuch (StGB) erforderlichen Feststellungen ermöglicht zu haben.

Durch die ermittelnden Polizeibeamten wurde – aufgrund der Mitteilung des Kennzeichens durch L. – der Petent aufgrund seiner Haltereigenschaft als möglicherweise unfallbeteiligt identifiziert. In der Folge wurde er im Rahmen von Vorermittlungen durch die Polizeibeamtin als Zeuge vernommen. Bei der Überprüfung seines Fahrzeugs konnte festgestellt werden, dass dieses zwar Schäden aufwies, es sich hierbei jedoch mutmaßlich um Altschäden handelte. Ein förmliches Ermittlungsverfahren wurde gegen den Petenten daher nicht eingeleitet, das Verfahren wurde vielmehr gegen Unbekannt geführt.

Das gegen Unbekannt geführte Ermittlungsverfahren wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort wurde schließlich mangels Ermittlung eines Tatverdächtigen gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

Der Petent erstattete daraufhin seinerseits Strafanzeige wegen „falscher Verdächtigung, Verleumdung u. a.“ gegen diejenige Person, die ihn angezeigt habe – also den Beschuldigten L.

Nach erfolgter Strafanzeige des Petenten wurde das Ermittlungsverfahren gegen L. bei der Staatsanwaltschaft, Zweigstelle, geführt und im März 2024 gemäß § 170 Absatz 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.

### III. Rechtliche Würdigung

Die Sachbehandlung des Ermittlungsverfahrens durch Polizei und Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

#### 1.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, Zweigstelle, das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten L. gemäß § 170 Absatz 2 StPO einzustellen, ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Der zur Anzeige gelangte Sachverhalt wurde in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verfolgt und beschieden.

Ein für die Erhebung der öffentlichen Klage erforderlicher hinreichender Tatverdacht der falschen Verdächtigung, der Verleumdung oder der üblen Nachrede bestand nicht, da zumindest nicht ausgeschlossen werden konnte, dass der Beschuldigte L. tatsächlich davon ausging, der Petent habe den Unfall verursacht. Im Rahmen der Ermittlungen ergaben sich insbesondere keine Anhaltspunkte einer bewussten Falschbelastung.

#### 2.

Soweit der Petent vorbringt, er sei von der ermittelnden Polizeibeamtin zu Unrecht als Beschuldiger und nicht lediglich als Zeuge geführt worden, entspricht dies nicht den Tatsachen.

Der Petent wurde im Rahmen von Vorermittlungen zutreffend als Zeuge vernommen. Das Verfahren wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort wurde gegen Unbekannt geführt, sodass der Petent zu keinem Zeitpunkt eine Beschuldigtenstellung innehatte, worauf er mehrfach durch Polizei und Staatsanwaltschaft hingewiesen wurde.

Der genannte Tatbestand hat nicht automatisch eine Beschuldigtenstellung zur Folge.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

## 4. Petition 17/2333 betr. Änderung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, die Sinnhaftigkeit des § 15 Absatz 7 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) zu überprüfen. Weiterhin äußert er Bedenken hinsichtlich der von dem Gemeindegtag für Jagdgenossenschaften erstellten Mustersatzungen.

### II. Die Prüfung ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Mit der Petition wird gefordert, § 15 Absatz 7 JWMG zu überprüfen. Dort ist geregelt, dass durch Beschluss der Jagdgenossenschaft die Verwaltung der Jagdgenossenschaft längstens für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit (also sechs Jahre) dem Gemeinderat mit dessen Zustimmung übertragen werden kann.

Der Petent ist der Auffassung, dass der Gemeinderat selbst nicht zur Verwaltung in der Lage sei und deshalb in dem Gesetz nicht auf den Gemeinderat, sondern auf die Verwaltung der Gemeinde Bezug genommen werden sollte, die dann mit Zustimmung des Gemeinderates die Verwaltung der Jagdgenossenschaft übernehmen könne.

Außerdem beanstandet der Petent, dass die Mustersatzung des Gemeindegtages dem Gemeinderat bei der Verwaltung der Jagdgenossenschaft eine herausgehobene Stellung zubillige.

#### 2. Rechtliche Würdigung

Das Jagdrecht, ohne das Recht der Jagdscheine, bestimmt sich im Land abweichend vom Bundesjagdgesetz ausschließlich nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG), vgl. § 1 JWMG.

Nach § 15 JWMG gibt es zwei Möglichkeiten, wie die Verwaltung einer Jagdgenossenschaft ausgestaltet werden kann:

Nach § 15 Absatz 3 JWMG kann die Jagdgenossenschaft einen Jagdvorstand wählen; die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Anstelle der Wahl eines Jagdvorstandes kann die Jagdgenossenschaft die Verwaltung auch durch Beschluss auf den Gemeinderat mit dessen Zustimmung oder den Ortschaftsrat übertragen, § 15 Absatz 7 JWMG. Es obliegt somit den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft, welche Form der Verwaltung gewünscht ist. Bleibt die Jagdgenossenschaft hingegen untätig und wählt keinen Vorstand oder fasst keinen Beschluss zur Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinde- oder Ortschaftsrat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes gemäß § 15 Absatz 3 Satz 3 JWMG auf Kosten der Jagdgenossenschaft vom Gemeinderat wahrgenommen (Notjagdvorstand). Der Notjagdvorstand hat schnellstmöglich auf die Wahl eines Jagdvorstandes oder auf eine Übertragung der Verwaltung hinzuwirken.

Nach § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist der Gemeinderat das Hauptorgan der Gemeinde. Daher nimmt § 15 JWMG auf den Gemeinderat Bezug und nicht auf „die Verwaltung“. Der Gemeinderat wiederum kann gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 GemO dem Bürgermeister Aufgaben zuweisen; der Bürgermeister kann wiederum Aufgaben auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung delegieren.

Die Regelung des § 15 JWMG stärkt die Rechte der Jagdgenossen, indem eine Wahl gelassen wird, ob die Jagdgenossenschaft einen Jagdvorstand wählt oder die Verwaltung auf die Gemeinde überträgt. Durch die zeitliche Befristung der Ausübung der Verwaltung durch den Jagdvorstand oder die Gemeinde auf sechs Jahre wollte der Gesetzgeber die Rückbindung der Entscheidungen an die Mitglieder erreichen und die Kontrollmöglichkeiten stärken, siehe Drucksache 15/5789, Seite 103.

Auch die Bezugnahme auf den Gemeinderat – und nicht auf die Verwaltung – ist rechtssystematisch richtig und auch im Übrigen zweckmäßig. Als Hauptorgan der Gemeinde (siehe § 24 GemO) hängt die Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat von dessen Zustimmung ab. Der Gemeinderat kann die Ausführung wiederum übertragen.

Dass die Mustersatzung des Gemeindetages dem Gemeinderat eine herausgehobene Stellung zubillige und deshalb beanstandungswürdig sei, ist nicht zutreffend. Die Mustersatzung enthält die in § 1 der Durchführungsverordnung zum JWMG (DVO) festgelegten Inhalte und regelt gleichlaufend für beide Konstellationen (Wahl eines Vorstandes oder Übertragung auf die Gemeinde) die Aufgaben des Jagdvorstandes oder Gemeinderates.

Weiterhin obliegt es den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft selbst, über die Satzung zu beschließen. Die Verwendung von Satzungsmustern, seien es solche des Gemeindetages, von sonstigen Dritten oder aus der Fachliteratur o. ä., ist nicht verpflichtend. Die Satzung bedarf gemäß § 15 Absatz 4 JWMG überdies der Genehmigung der unteren Jagdbehörde. Als Körper-

schaft des Öffentlichen Rechts unterliegt die Jagdgenossenschaft außerdem der Rechtsaufsicht der unteren Jagdbehörde, § 15 Absatz 2 JWMG. Daher ist einerseits gewährleistet, dass die Satzung dem Willen der Jagdgenossen entspricht und andererseits wird durch die Genehmigungspflicht und die Rechtsaufsicht die Rechtmäßigkeit überwacht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Kenner

## 5. Petition 17/2289 betr. Aufenthaltstitel

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten begehren die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebungstermin gebunden ist, sowie einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

### II. Sachverhalt

Bei den Petenten handelt es sich um ein Ehepaar im Alter von 41 und 40 Jahren mit ihren zwei Kindern im Alter von 12 und 10 Jahren. Die Petenten gehören der Volksgruppe der Roma an. Sie kommen aus Serbien, einem sicheren Herkunftsstaat.

Die Petenten reisten erstmals Mitte September 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Anfang August 2016 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte mit Bescheid von Ende Oktober 2016 die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte die Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Serbien zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhoben die Petenten Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht und stellten im Wege vorläufigen Rechtsschutzes einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Dieser wurde mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende November 2016 unanfechtbar abgelehnt.

Die Petenten reisten Ende März 2017 freiwillig aus dem Bundesgebiet aus.

Das Klageverfahren wurde mit unanfechtbarem Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende August 2017 eingestellt, da die Klage als zurückgenommen gilt, nachdem das Verfahren trotz Aufforderung länger als einen Monat nicht betrieben worden war.

Ende Oktober 2022 reisten die Petenten erneut in das Bundesgebiet ein und stellten beim BAMF einen Asylfolgeantrag. Dieser wurde mit Bescheid von Anfang Juli 2023 als unzulässig abgelehnt, da die Voraussetzungen für die Durchführung von weiteren Asylverfahren

ren nicht vorlagen. Der Antrag auf Abänderung des ursprünglichen Bescheides von Ende Oktober 2016 bezüglich der Feststellung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten wurde abgelehnt. Gegen diesen Bescheid erhoben die Petenten Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht und beantragten verwaltungsgerichtlichen Eilrechtsschutz. Dieser wurde mit Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Anfang August 2023 unanfechtbar abgelehnt. Mit Entscheidung des zuständigen Verwaltungsgerichts von Mitte Februar 2024 wurde die Klage abgewiesen. Die Rechtskraft trat Anfang März 2024 ein.

Anfang März 2024 und Mitte April 2024 erfolgten Eingaben an die Härtefallkommission. Der Vorsitzende der Härtefallkommission lehnte jeweils eine Befassung mit der Eingabe ab, da das Petitionsverfahren noch anhängig ist.

Für die Petenten liegen gültige serbische Reisepässe vor.

Nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde stehen die Petenten seit Ende November 2022 im Leistungsbezug. Da es sich beim Herkunftsland der Petenten um einen sicheren Herkunftsstaat handelt und ihr nach dem gesetzlichen Stichtag gestellter Asylantrag abgelehnt wurde, ist ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit während der Zeit in der sie in Besitz einer Duldung sind, auch kraft Gesetzes nicht erlaubt.

Für die Petenten liegen Bundeszentralregister-Auszüge ohne Eintragungen vor.

In der Petitionsschrift wird vorgebracht, dass die Wiedereinreise und Folgeantragstellung der Petenten aufgrund eines tätlichen Angriffs gegen sie in ihrem Heimatland erfolgt sei. Daher würden die Petenten gerne in der Bundesrepublik verbleiben und sich integrieren. Die Ehefrau arbeite bereits und der Ehemann beabsichtige zu arbeiten, sobald es ihm gestattet sei. Ein Aufenthaltsrecht nach dem Rechtsgedanken des neuen Chancenaufenthaltsrechts werde beantragt.

### III. Rechtliche Würdigung

Die Petenten sind, nachdem ihre Asylanträge bestandskräftig abgelehnt worden sind, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Sie werden aufgrund der nunmehr eingereichten Petition derzeit weiterhin im Bundesgebiet geduldet. Sonstige Duldungsgründe liegen nicht vor.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kommt für die Petenten nicht in Betracht. Gemäß § 60a Absatz 6 Nummer 3 AufenthG ist den Petenten während der Zeit, in der sie im Besitz einer Duldung sind, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht gestattet, da ihr nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt worden ist.

Den Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag der Petenten wurde bestandskräftig abgelehnt. Ihnen kann daher vor der Ausreise – außer

im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Absatz 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Die Petenten verwirklichen aktuell keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG fehlt es an einer den dort aufgeführten Tatbeständen entsprechenden Feststellung des BAMF.

Sofern sich die Petition auf die Situation der Petenten im Heimatland bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist beim BAMF konzentriert. Dieses entscheidet auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

§ 25 Absatz 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Die Petenten sind jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG sind die 40- und 41-jährigen Petenten bereits zu alt. Die Kinder sind noch zu jung (10 und 12 Jahre alt). Der Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, umfasst Personen zwischen 14 und 26 Jahren.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG scheidet bereits an der geforderten Mindestaufenthaltsdauer von sechs Jahren. Die Petenten sind zuletzt im Oktober 2022 eingereist.

Von der Titelerteilungssperre des § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG nicht umfasst ist der Aufenthaltstitel des § 104c AufenthG (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht) aufgrund entsprechender spezialgesetzlicher Ausnahmeregelung. Die Petenten können jedoch auch hieraus kein Aufenthaltsrecht ableiten. Sie fallen nicht unter die Regelung des § 104c AufenthG, da sie sich zum vorgegebenen Stichtag 31. Oktober 2022 nicht gemäß § 104c Absatz 1 AufenthG seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Petenten sind Ende März 2017 freiwillig aus dem Bundesgebiet ausgereist und erst Ende Oktober 2022 erneut in das Bundesgebiet eingereist. Deshalb ist die zum genannten Stichtag erforderliche Voraufenthaltszeit nicht erfüllt.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Nach § 25 Absatz 5 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor.

Eine Rückführung wäre aus tatsächlichen Gründen unmöglich, wenn Rückreisedokumente nicht vorlie-



gen oder beschafft werden können. Für die Petenten liegen jedoch gültige Reisepässe vor.

Rechtliche Abschiebungshindernisse aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) und des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) liegen derzeit ebenfalls nicht vor. Es bestehen im Bundesgebiet keine durch Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK geschützten familiären Bindungen.

Die Petenten haben auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Artikel 8 EMRK. Der Schutzbereich des Artikel 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da den Petenten ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihnen zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf dessen Fortbestand hätte begründen können.

Auch im Übrigen kommt für die Petenten ein Schutz gemäß Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer nicht in Betracht.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## 6. Petition 17/2845 betr. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die geplante Ausweisung eines neuen Wohngebiets.

Sie stellen die Rechtmäßigkeit und die Sinnhaftigkeit der kommunalen Planung in Frage, die nicht im Verfahren fortgeführt werden dürfe. Sie sehen keinen Bedarf für die Baulandentwicklung und verweisen auf bestehende, ungenutzte innerörtliche Baumöglichkeiten sowie den Flächenverbrauch. Auch befürchten sie, falls eine Baumreihe (Pappeln) am Rand des Plangebiets als Folge einer Bebauung weichen müsste, eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds.

Weiterhin hinterfragen die Petenten, weshalb von der Stadt bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein Erschließungsträger beauftragt worden sei. Dies insbesondere deshalb, da keine Möglichkeit bestanden habe, gegen das Baugebiet zu intervenieren.

Die Petenten wünschen, mit Verweis auf die aus ihrer Sicht bestehende, schützenswerte Artenvielfalt, das Plangebiet stattdessen als Biotop auszuweisen. Außerdem kritisieren die Petenten, dass im Plangebiet bereits Streuobstbestände gefällt worden seien. Sie vermuten, dass diese Fällungen in Zusammenhang mit Absprachen zum Grundstücksverkauf an die Stadt stehen würden.

Zudem befürchten die Petenten ausgehend von Erfahrungen mit ihrem eigenen Grundstück, dass die Stadt unzureichend berücksichtigen werde, dass der Baugrund und die bestehenden Böschungen ein unkalkulierbares Risiko darstellen könnten, da diese bei Starkregen wenig Halt bieten und eine hohe Wassersensibilität aufweisen (Lössboden).

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Die Petenten sind Eigentümer eines Grundstücks, das unmittelbar an das Plangebiet am östlichen Rand des Ortsteils grenzt. Dieses umfasst ca. 2 ha und wird im Nordwesten von der Ortsdurchgangsstraße, im Westen und Südwesten von der bestehenden Bebauung (u. a. dem Wohnhaus der Petenten) und im Osten von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt. Das Gebiet wurde bisher landwirtschaftlich genutzt (Pferdekoppeln, Felder, Streuobst, Wiesen). Die Geländeoberfläche fällt von Nordwesten (Ortseingang) in Richtung Osten/Südosten (Talebene) um ca. 15 Meter ab. Dieser Versatz wird entlang der Durchgangsstraße und Bebauung mithilfe von mehreren Geländeterrassen überwunden (so u. a. auch auf dem Grundstück der Petenten). Das Plangebiet liegt darüber hinaus außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 33 Absatz 1 NatSchG liegen nicht innerhalb des Plangebiets und stehen, sofern im näheren Umfeld befindlich, in keinem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit diesem. Der im Plangebiet liegende Streuobstbestand ist nach Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde nach § 33a NatSchG geschützt.

Im gemeinsamen Flächennutzungsplan des zuständigen Gemeindeverwaltungsverbands ist fast für den ganzen Bereich des Plangebiets eine „geplante Wohnbaufläche“ dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist seit der Bekanntmachung am 13. April 2018 der Genehmigung des Landratsamts vom 14. Februar 2018 wirksam. Auf den Auszug aus dem Flächennutzungsplan in den Anlagen wird verwiesen.

Der Gemeinderat der Stadt hat in öffentlicher Sitzung vom 10. November 2022 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Plangebiet im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch – BauGB (in der damals gültigen Fassung) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18. November 2022 im städtischen Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht.

Das bisherige Bebauungsplanverfahren wurde jedoch laut Auskunft der Stadt im Petitionsverfahren aufgrund der zwischenzeitlich zu § 13b BauGB ergange-

nen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aufgegeben. Mit Urteil vom 18. Juli 2023 hatte das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Aufstellung von Bebauungsplänen im Verfahren nach § 13b BauGB nicht mit Unionsrecht vereinbar ist. Infolge hat der Bundesgesetzgeber das Verfahren nach § 13b BauGB abgeschafft. Nach Einschätzung der Stadt sind mit der Planung erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des Baugesetzbuches verbunden. Daher kann das Bebauungsplanverfahren auch nicht auf Grundlage von § 215a BauGB („Reparaturvorschrift“) im beschleunigten Verfahren zu Ende geführt werden (vgl. § 215a Absatz 3 BauGB).

Bereits infolge des Aufstellungsbeschlusses wurden von der Stadt verschiedene Fachgutachten als Grundlage für einen Bebauungsplanentwurf beauftragt. Bisher liegen vor: der Entwurf eines Umweltberichts einschließlich artenschutzrechtlicher Prüfung vom 24. September 2023, eine Luftbildauswertung zur Überprüfung des Verdachts auf Kampfmittelbelastung von Baugrundflächen vom 8. Januar 2024 sowie ein geotechnischer Bericht vom 20. März 2024. Zudem befinden sich noch ein städtebauliches Konzept und weitere Fachgutachten/-planungen (u. a. zu Verkehrslärmauswirkungen und Erschließungsvarianten) in Erarbeitung.

Außerdem wurden laut Stadt Verkaufsgespräche geführt. Der südliche Teil des Plangebiets stand bereits zuvor in städtischem Eigentum.

Weiter wurde vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vom 25. Januar 2024 die Beauftragung eines Erschließungsträgers mit der Baulandentwicklung und -erschließung beschlossen. Diese erfolgte im Vorfeld des, laut Auskunft der Stadt aktuell für die zweite Jahreshälfte 2024 geplanten Neustarts des Bebauungsplanverfahrens, im regulären Verfahren.

Ausweislich der Verfahrensakte zum Bebauungsplanverfahren standen die Petenten hinsichtlich ihrer Anliegen mehrfach mit der Stadt und deren Bürgermeister in schriftlichem Austausch. Auch wurden die Petenten auf die Möglichkeiten hingewiesen, ihre Anliegen ins Bebauungsplanverfahren einzubringen.

Fällung von Obstbäumen (geschützter Streuobstbestand)

Auf einem im Plangebiet gelegenen Grundstück wurde Anfang 2024 ein Teil (ca. 30 Prozent) des Streuobstbestandes gefällt, der nach Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde nach § 33a NatSchG geschützt war.

Auf die Fällung wurde die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt von verschiedenen Seiten hingewiesen (örtliche Vertreter eines Naturschutzvereins, Umweltmeldung über die Umweltmeldestelle der Landesregierung, Privatpersonen). Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung hat sich gezeigt, dass die Stadt zwar inzwischen Eigentümerin des Grundstückes ist, die Fällung der Streuobstbäume allerdings von den ehemaligen Eigentümern vorgenommen wurde.

Der notarielle Kaufvertrag zum Erwerb des Grundstücks durch die Stadt wurde am 23. März 2023 ge-

schlossen, die Eintragung des Eigentumsübergangs im Grundbuch erfolgte am 14. April 2023. Nach Auskunft der Stadt geschah die Fällung des Streuobstbestandes weder auf deren Veranlassung noch in Kenntnis der Stadt. Vor der Anzeige der Fällung der Obstbäume stand die Liegenschaftsverwaltung der Stadt demnach zuletzt anlässlich des Notartermins im März 2023 und das Stadtbauamt zuletzt im Januar 2023 in Kontakt mit den nicht ortsansässigen vormaligen Grundstückseigentümern.

2. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

Aktuell ruht das Bebauungsplanverfahren. Die Stadt strebt allerdings dessen Wiederaufnahme bzw. Neustart an. Ein förmlicher (erneuter) Aufstellungsbeschluss nach § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB im regulären Verfahren wurde seitens der Stadt bislang jedoch nicht gefasst, ein Bebauungsplanentwurf liegt noch nicht vor.

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen insbesondere der Flächennutzungsplan und die daraus zu entwickelnden Bebauungspläne – gehören zu den grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Städte und Gemeinden. Diese entscheiden infolge eigenverantwortlich darüber, ob und wann sie im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Bauplanungsrechts aber z. B. auch der Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzes, einen Bauleitplan aufstellen oder ändern.

Das Erfordernis einer Bauleitplanung kommt nach § 1 Absatz 3 BauGB insbesondere bei der Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau in Betracht. Es umfasst zugleich die von den Petenten in Zweifel gezogene „Sinnhaftigkeit“ einer Planung, die – wie auch die Prüfung von Planungsalternativen z. B. durch vorrangige Aktivierung von innerörtlichen Flächenpotenzialen und die damit verbundene Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahmen – Teil des kommunalen Planungsermessens ist.

Die Stadt begründet das Erfordernis der Planung mit dem Ziel, den aus ihrer Sicht bestehenden Bedarf zusätzlicher Wohnbauflächen im petitionsgegenständlichen Ortsteil zu decken und dadurch eine maß- und sinnvolle Erweiterung der vorhandenen Bebauung zu erreichen. Die Planung soll zudem aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB). Ob der Umstand, dass das Plangebiet nordöstlich über die Darstellung einer geplanten Wohnbaufläche hinausreichend, eine (gegebenenfalls parallele) Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich macht oder noch, wie von der Stadt angenommen, als dessen Konkretisierung anzusehen ist, ist anhand des, noch nicht vorliegenden, Bebauungsplanentwurfs zu entscheiden, steht der Planung jedoch nicht entgegen.

Aus der kommunalen Planungshoheit folgt weiter, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – selbst bestimmen, welche Inhalte sie in ihren Bauleitplänen im Rahmen der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 Absatz 7 BauGB darstellen bzw. festsetzen.

Diese kommunale Abwägungsentscheidung steht im Bebauungsplanverfahren aus und bedarf zunächst der Ermittlung und Bewertung der von der Planung betroffenen Belange. Dazu zählen die von den Petenten angesprochenen Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, das Orts- und Landschaftsbild, aber auch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung.

Insbesondere steht zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB aus. Diese Beteiligungsschritte sichern, dass – anders als von den Petenten befürchtet – in jedem Bauleitplanverfahren die Gelegenheit besteht, als Anrainer eigene Belange und Argumente in eine Planung und damit kommunale Abwägungsentscheidung einzubringen. Gleiches gilt hinsichtlich der Beteiligung der Behörden, hier insbesondere der Umwelt- und Naturschutzbehörden.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB ist im Bebauungsplanverfahren nach § 2 Absatz 4 BauGB zudem eine Umweltprüfung durchzuführen. Zur Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 1a Absatz 3 BauGB in Verbindung mit §§ 14ff. BNatSchG hat sich diese auch mit Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich auseinanderzusetzen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen darzustellen. Für die artenschutzrechtlichen Belange wurde in diesem Rahmen auch eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen, die die Einhaltung der Bestimmungen zum Artenschutz gewährleisten soll und von der Stadt im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sein wird.

Der bereits erstellte geotechnische Bericht stellt für das Plangebiet zwar komplexe geologische Verhältnisse fest, zeigt aber zugleich Rahmenbedingungen und Maßnahmen für eine mögliche Bebauung und Entwicklung des Plangebiets auf. Diese Erkenntnisse werden im weiteren Verfahren ebenfalls von der Stadt entsprechend zu berücksichtigen sein, einschließlich der Möglichkeit gegebenenfalls weiterführende Untersuchungen in nachgelagerte Bauantragsverfahren abzuschichten.

Der Stadt steht es im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit insoweit frei, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine von ihr angestrebte Bebauung des Plangebiets im Wege eines neuen Bebauungsplanverfahrens weiterzuverfolgen. Dabei wird von ihr u. a. auch in Hinblick auf die von den Petenten angesprochenen Belange zu prüfen und entscheiden sein, wie mit den örtlichen Gegebenheiten (Topographie, Lössboden, Pappeln) umzugehen ist.

Laut Auskunft der Stadt sollen Erschließungs- und Baumaßnahmen erst nach Abschluss eines Bebauungsplanverfahrens erfolgen. Die von den Petenten kritisierte Beauftragung eines Erschließungsträgers stellt zudem keine – von den Petenten befürchtete – Vorwegnahme oder Vorfestlegung im Bebauungsplanverfahren dar, vielmehr soll der Erschließungsträger unterstützend in das Bebauungsplanverfahren eingebunden werden.

Bezüglich der Fällungen von geschützten Streuobstbeständen wurden von der Stadt in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde die noch vorhandenen Baumstämme und Starkäste zur Schadensminimierung an anderer Stelle so „verbaut“, dass deren Wert für den Artenschutz soweit wie möglich erhalten bleibt. Zudem wurden die restlichen Äste unter in der Nähe stehenden Bäumen zur Biotopanreicherung aufgeschichtet. Weitere Schritte und Maßnahmen behält sich die untere Naturschutzbehörde vor. Die Stadt hat bereits erklärt, dass Fällungen durch Neupflanzungen ausgeglichen werden sollen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## 7. Petition 17/2952 betr. Denkmal für Klimaschutz im Eckensee

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen den Abbau des „Denkmals für Klimaschutz im Eckensee“ (im Weiteren Kupferknäuel genannt) im Eckensee in Stuttgart. Er bittet darum, dass das Kupferknäuel an der Stelle erhalten bleiben und nicht dem Wertstoffkreislauf zugeführt werden soll.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Objekt entstand als in einer Sturmnacht im Sommer 2021 Teile vom Dach des Littmannbaus (Oper) geweht wurden. Dieses zusammengeknüllte Kupferdach wurde im April 2022 vorübergehend mit einer Ausnahmegenehmigung des Denkmalschutzes für drei Jahre im Eckensee aufgestellt.

Beim Oberen Schlossgarten inklusive Eckensee handelt es sich um eine einzigartige historische Anlage, die unter Denkmalschutz steht. Davon eingeschlossen sind auch die Sichtachsen vom und auf das Neue Schloss. Eine dauerhafte Aufstellung einer Installation ist nach Auskunft des Denkmalschutzes im Umfeld des denkmalgeschützten Neuen Schlosses und seiner Parkanlage grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Im Hinblick auf die Veranstaltungen im Rahmen der Fußball-Europameisterschaft EURO 2024 im direkten Umfeld des Schlossgartens (insbesondere auf dem Schlossplatz) musste das Kupferknäuel vorzeitig aus Sicherheitsgründen entfernt werden. Während der Europameisterschaft war im gesamten Innenstadtbereich mit einem deutlich erhöhten Menschenaufkommen zu rechnen. Insbesondere im schattigen und damit deutlich kühleren Bereich rund um den Eckensee musste damit gerechnet werden, dass sich täglich tausende Menschen mehr bewegen als üblich. Aufgrund der unzähligen Fußballfans aus aller Welt und der gemachten Erfahrungen bei früheren derartigen Ereignissen

nissen ist von einem erhöhten Alkoholkonsum vieler auszugehen, welcher ein erhöhtes Maß an grundsätzlichen Sicherheitsvorkehrungen erforderlich macht. Das Kupferknäuel hat relativ scharfe Kanten, an denen sich Menschen verletzen können, sofern sie beispielsweise versuchen, auf das Knäuel zu klettern. Der niedrige Wasserstand des Eckensees ist dabei ein optisches, aber kein reales Hindernis.

Der Abbau des Kupferknäuels mit anschließender Verwertung des Kupfers und der Stahlunterkonstruktion war daher für den 23. Mai 2024 im Rahmen der Reinigungsarbeiten im Eckensee geplant gewesen. Dabei wird jährlich der See geleert, was das Herausheben des Kupferknäuels mit einem Autokran stark erleichtert. Der Abbau musste folglich zwingend während dieser Arbeiten erfolgen, um den Sicherheitsbedenken Rechnung zu tragen und keine unnötigen Kosten zu verursachen. Schon allein für die jährlichen Reinigungs- und Wartungsarbeiten müssen regelmäßig verschiedene Gewerke samt Fremdfirmen langfristig im Voraus zeitlich und fachlich koordiniert werden. Der Abbau des Kupferknäuels war daher zwingend in diese Planungen zu integrieren. Eine Verschiebung des Abbaus des Kupferknäuels wäre daher nicht nur mit unverhältnismäßigen Kosten einhergegangen, sondern zeitlich auch nicht mehr vor der EURO 2024 realisierbar gewesen. Der Abbau des Kupferknäuels erfolgte daher wie geplant am 23. Mai 2024.

Wäre das Kupferknäuel während der EM im See verblieben, hätte dies angesichts der erheblichen Sicherheitsbedenken bedeutet, dass das Kupferknäuel durch einen Sicherheitsdienst rund um die Uhr zu sichern gewesen wäre. Dies hätte zu erheblichen Mehrkosten geführt.

Ein Abbau mit vorübergehender Einlagerung des Kupferknäuels wäre ebenfalls nicht ohne Weiteres möglich gewesen. Die bei der Aufstellung des Kupferknäuels gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass für den Abtransport des Objektes im Ganzen samt der Stahlunterkonstruktion ein Tieflader mit Überbreite benötigt wird, für den eine straßenverkehrsrechtliche Sondergenehmigung zu beantragen ist. Solche Schwertransporte müssen durch die Polizei oder eine anerkannte Sicherheitsfirma begleitet werden. Die Organisation eines solchen Schwertransportes wäre kurzfristig vor Stattfinden der EM nicht mehr möglich gewesen. Zudem hätte ein solcher Transport des unzerlegten Kupferknäuels erhebliche zusätzliche Kosten verursacht.

Der rechtzeitige Abbau des Kupferknäuels vor der EM war notwendig, um einen sicheren Ablauf während der Veranstaltungstage zu gewährleisten und lag daher im Interesse der Allgemeinheit. Ein dauerhafter Verbleib des Objektes im Eckensee wie vom Petenten gefordert, wäre ohnehin nicht möglich gewesen, da die Denkmalschutzbehörde nur wegen der auf maximal drei Jahre befristeten Aufstellung keine Einwendungen hiergegen erhoben hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## 8. Petition 17/2878 betr. Untätigkeit von Polizeibehörden

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent rügt die vermeintliche Untätigkeit sowie die Bearbeitungsdauer der Polizeibehörden im Zusammenhang mit einer vom ihm erstatteten Strafanzeige wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort.

Der Petent berichtet, dass er am 3. November 2023 bei seinem örtlich zuständigen Polizeiposten eine Strafanzeige wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort erstattet habe. Bis zum heutigen Tage habe er keine substantielle Antwort erhalten und sei lediglich über die Weiterleitung von einer Polizeidienststelle zu einer anderen benachrichtigt worden. Der Petent ist der Auffassung, dass er aufgrund des erheblichen Zeitablaufs seines berechtigten Anspruchs auf Verfolgung des Straftatbestands einer Unfallflucht beraubt worden sei und damit wohl auf den Kosten für die Beseitigung des Unfallschadens sitzen bleibe. In diesem Zusammenhang stellt der Petent die Frage, ob ihm ein Anspruch aufgrund von Amtshaftung zustehe.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Die vom Petenten erwähnte Anzeige ging am 5. Dezember 2023 per E-Mail beim Polizeiposten A ein und wurde am selben Tag revierintern weitergeleitet. Ein wie vom Petenten geschilderter Eingang der Anzeige am 3. November 2023 ist beim Polizeipräsidium nicht zu verzeichnen.

Das Fahrzeug des Petenten soll von einem unbekanntem Fahrzeug an einer Örtlichkeit außerhalb von Baden-Württemberg beschädigt worden sein. Örtlich zuständig sind die dortigen Strafverfolgungsbehörden. Der Vorgang wurde vom Polizeirevier B noch am 9. Dezember 2023 elektronisch und am 11. Dezember 2023 in Papierform an die Staatsanwaltschaft zur Weiterleitung an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft übermittelt.

Bei der Staatsanwaltschaft konnte der Vorgang vor dem Hintergrund weiterer dort anhängiger Verfahren erst am 16. Mai 2024 abschließend bearbeitet und an die außerhalb Baden-Württembergs gelegene zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben werden.

#### 2. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

Die Sachbehandlung der Polizei im Zusammenhang mit der Strafanzeige des Petenten ist nicht zu beanstanden. Der Vorgang wurde zeitnah und entsprechend den Vorgaben an die Staatsanwaltschaft übermittelt.

Von der Staatsanwaltschaft wurde der Vorgang am 16. Mai 2024 an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben.

Nach Artikel 34 Grundgesetz in Verbindung mit § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs haftet der Staat, wenn

jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt und dadurch einen Schaden verursacht. Da der Petitionsausschuss keine Rechtsauskünfte erteilt, wird dem Petenten empfohlen, sich bezüglich seiner Rechtslage von einem Rechtsanwalt oder einer sonstigen zur Rechtsberatung befugten Person beraten zu lassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

### **9. Petition 17/2928 betr. Fahrzeitenabstimmung zwischen Nahverkehrsanbietern**

Der Petent fordert Verbesserungen bei der Anschlusssicherung zwischen Bus und Bahn, sodass eine S-Bahn auch auf einen verspäteten Bus zwei Minuten warten kann. Er sieht dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich der Kommunikations- und Abstimmungsprozesse der verschiedenen Anbieter von Öffentlichen Personennahverkehrs- und Schienenpersonennahverkehrsleistungen.

Anhand seiner persönlichen Erfahrung bei Nutzung einer Nahverkehrsverbindung, die sowohl Teilstrecken mit Bahn als auch mit Bus enthielt, schildert der Petent Anschlussprobleme zwischen Bus und Bahn. Durch die Verspätung des Busses von wenigen Minuten verpasste er die fahrplanmäßige Anschlussverbindung per Zug, wodurch sich seine Reisezeit um circa eine Stunde verlängerte.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die geschilderte Situation zeigt die intuitive Erwartungshaltung der Fahrgäste an das System des Öffentlichen Personennahverkehrs. Leider passt die tatsächliche Funktionsweise des Systems nicht zu dieser Erwartung, da viele unterschiedliche Akteure beteiligt sind, zwischen denen hinsichtlich der Anschlusssicherung nur in seltenen Fällen direkte Kommunikations- und Abstimmungsprozesse vorgesehen sind. Vor allem die Bereiche des straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs und des schienengebundenen Personennahverkehrs sind betrieblich strikt getrennt.

Ein Warten auf verspätete Busse ist im Eisenbahnverkehr derzeit grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Aufgabenträger der Busverkehre, meist Landkreise, müssen bei der Fahrplangestaltung Sorge für hinreichende Umsteigezeiten tragen. Züge können auf Busse nicht warten, um Wechselwirkungen und Verspätungen im Eisenbahnbereich und die Komplexität des Systems nicht weiter zu erhöhen. Insbesondere in der aktuellen Lage des Schienenpersonennahverkehrs mit zahlreichen Qualitätsproblemen ist dies folgerichtig.

Grundsätzlich sollen Anschlüsse „über die Schiene hinaus“ im Rahmen eines Zukunftsprojekts „Anschlusssicherung 2.0“ künftig berücksichtigt werden. Diese Perspektive ist in der Ausschreibung eines digitalen Systems zur Anschlusssicherung, welche durch das Land gegenwärtig durchgeführt wird, berücksichtigt.

Dennoch muss im Rahmen der Anschlusssicherung beim schienengebundenen Verkehr weiterhin der betriebliche Rahmen des Gesamtsystems Schiene berücksichtigt werden, sodass ein Anschluss nicht in jedem Fall gesichert werden kann. In der durch den Petenten konkret geschilderten Situation kommt erschwerend hinzu, dass die Stadtbahn von Sinsheim nach Heilbronn eine eingleisige Strecke befährt, sodass sich jede Verspätung durch die potenziell wartende Bahn auf die Gegenzüge auswirken und das Gesamtsystem beeinträchtigen würde. Es ist daher aus verschiedenen Gründen ratsam, diesen Anschluss – zum Nachteil einzelner Reisender – im Sinne des Gesamtsystems nicht abzuwarten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

### **10. Petition 17/2859 betr. Kreistagswahl, öffentliche Bekanntmachung der Wahlergebnisse**

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, dass die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kreistagswahl in einem Landkreis neben einer Bereitstellung im Internet zugleich in zwei Tageszeitungen in Form von Anzeigen erfolgt. Weiter bittet er, die Bekanntmachungssatzungen der Landkreise im Land an den Informationsbedarf der Wahlberechtigten anzupassen. Ergänzend begehrt der Petent, dass er vom Landratsamt über das Ergebnis der Kreistagswahl vom 9. Juni 2024 mit den Einzelstimmen aller Bewerber und den Gesamtstimmenzahlen der Wahlvorschläge schriftlich informiert wird.

II. Sachverhalt

Der Petent hat sich bereits im Jahr 2019 mit einer im Wesentlichen auf das gleiche Ziel gerichteten Petition an den Petitionsausschuss gewandt (Petition 16/3632). Der Landtag hat dieser Petition mit Beschluss vom 6. Februar 2020 nicht abgeholfen (vgl. Landtagsdrucksache 16/7591, lfd. Nr. 4).

Nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises vom 22. November 2017 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite des Landkreises (§ 1 Absatz 1 der Satzung). Die Wortlaute der Bekanntmachung können an der Infothek des Landratsamts während der Sprechzeiten kostenlos ein-

gesehen werden (§ 1 Absatz 2 Satz 1 der Satzung). Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder postalisch übermittelt (§ 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung).

Das Wahlergebnis der Kreistagswahl im Landkreis vom 9. Juni 2024 ist am 21. Juni 2024 durch Bereitstellung im Internet öffentlich bekanntgemacht worden.

Der Petent hat bei der Kreistagswahl 2024 als Bewerber einer Partei kandidiert, ist jedoch nicht in den Kreistag gewählt worden. Nach der Bekanntmachung ist er Ersatzperson seiner Partei in seinem Wahlkreis und Ersatzperson für den Ausgleichsitz seiner Partei im Landkreis.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2024 hat das Landratsamt dem Petenten einen Ausdruck der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses übersandt.

### III. Rechtliche Würdigung

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) können öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises durch Einrücken in ein eigenes Amtsblatt des Landkreises, durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Zeitung oder durch Bereitstellung im Internet erfolgen. Für öffentliche Bekanntmachungen im Internet sind durch § 1 Absatz 2 DVO LKrO nähere Anforderungen bestimmt. In welcher Form öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, wird im Einzelnen durch Satzung des jeweiligen Landkreises bestimmt (§ 1 Absatz 1 Satz 2 DVO LKrO).

Die im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung (KomWO) vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen zur Kreistagswahl werden nach § 55 Absatz 2 KomWO in der für den Landkreis bestimmten Form durchgeführt.

Die Satzung des Landkreises über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 22. November 2017 entspricht den Vorgaben des § 1 DVO LKrO. Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kreistagswahl am 9. Juni 2024 ist entsprechend den kommunalwahlrechtlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen erfolgt. Rechtsverstöße des Landkreises sind nicht ersichtlich.

In welcher der nach § 1 DVO LKrO rechtlich möglichen Formen die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen, entscheiden die Landkreise in eigener Verantwortung. In der Bekanntmachungssatzung können grundsätzlich auch mehrere Bekanntmachungsformen kumulativ festgelegt werden. Der Landkreis ist jedoch nicht bereit, neben der Bereitstellung im Internet auch eine zusätzliche öffentliche Bekanntmachung in den beiden lokalen Tageszeitungen vorzunehmen. Der Petent hat hierauf auch keinen Anspruch. Die Entscheidung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen obliegt dem Kreistag als Vertretung der Kreiseinwohner und Hauptorgan des Landkreises. Die einzelnen Einwohner haben keinen Anspruch auf eine ihren Vorstellungen entsprechende Bekanntmachungsform.

Es besteht keine Notwendigkeit, den Landkreisen durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass öffentliche Bekanntmachungen zu Kreistagswahlen neben einer Bereitstellung im Internet zusätzlich durch Einrücken in Tageszeitungen zu veröffentlichen sind. Insoweit wird auf die Ausführungen zur ersten Petition 16/3632 in der Landtagsdrucksache 16/7591, lfd. Nr. 4 verwiesen. An der Rechtslage hat sich insoweit nichts geändert. Aus dem von dem Petenten benannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. August 1966 ergibt sich nichts anderes; die Pressefreiheit ist durch öffentliche Bekanntmachungen im Internet nicht beeinträchtigt.

Nach § 46 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 44 Absatz 3 KomWO benachrichtigt der Landrat die gewählten Bewerber und Ersatzpersonen. Der Petent wird als Ersatzperson benachrichtigt werden. Da das Landratsamt derzeit durch die gesetzlich vorgeschriebene Wahlprüfung der Gemeinderats- und Ortschaftsratswahlen stark beansprucht ist, wurden zunächst nur die gewählten Bewerberinnen und Bewerber benachrichtigt. Die Benachrichtigung der Ersatzpersonen wird in Kürze erfolgen.

Eine persönliche Unterrichtung der Bewerber und Ersatzpersonen über das Stimmenergebnis aller anderen Bewerber und über die Gesamtstimmenzahlen aller Wahlvorschläge in den Wahlkreisen und im Landkreis ist nicht vorgeschrieben. Diese Angaben sind aus der öffentlichen Bekanntmachung des vom Kreiswahlausschuss festgestellten Wahlergebnisses (§ 46 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 und § 43 Absatz 2 KomWO) ersichtlich. Wer keine Möglichkeit hat, auf die Bekanntmachung im Internet zuzugreifen, kann sich vom Landratsamt einen Ausdruck der Bekanntmachung zusenden lassen. Nachdem der Petent eine Mehrfertigung seines Schreibens an den Petitionsausschuss vom 17. Juni 2024 an das Landratsamt übersandt hat, wurde ihm vom Landratsamt am 25. Juni 2024 ein Ausdruck der Bekanntmachung übersandt.

#### Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der persönlichen Unterrichtung des Petenten über das Wahlergebnis der Kreistagswahl wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

### 11. Petition 17/2898 betr. Beschwerde über die Stadt

Der Petent erhebt verschiedene Vorwürfe gegen eine Stadt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent erhebt zahlreiche Vorwürfe allgemeiner Art gegen eine Stadt. Dabei ist nicht erkennbar, gegen

welche behördliche Maßnahme genau er sich wendet bzw. durch welche Vorgehensweise der Stadt er sich beschwert fühlt. Aufgrund der diffusen Anschuldigungen wurde die Stadt gebeten, herauszufiltern, in welchem Bereich der Petent Kontakt zur Stadtverwaltung hatte bzw. gegen welche städtische Maßnahme sich seine Beschwerdepunkte richten könnten.

Dabei konnte die Stadt nach eingehender Recherche lediglich einen Vorgang feststellen, an welchem der Petent beteiligt war:

Am 8. September 2023 hatte der Petent Kontakt mit dem städtischen Vollzugsdienst. Dabei kam er an diesem Tag als Unbeteiligter zufällig zu einer Maßnahme des Vollzugsdienstes hinzu, bei der ein Straßenmusikant mündlich zu den zulässigen Spielzeiten in der Fußgängerzone belehrt werden sollte. Der Petent filmte mit seinem Smartphone den Vorgang, insbesondere die beteiligten Personen (Vollzugsdienst sowie Straßenmusikant). Der Streifenführer forderte ihn auf, das Filmen aus Gründen des Datenschutzes zu unterlassen. Daraufhin entfernte sich der Petent, indem er mit seinem Fahrrad in die Fußgängerzone einfuhr, welche für Fahrradfahrer gesperrt ist. Während er sich entfernte, filmte er die Mitarbeiter des Vollzugsdienstes weiter. Als der Vollzugsdienst den Petenten wenig später durch Zufall erneut antraf, sollte dieser wegen seines vorherigen ordnungswidrigen Verhaltens zunächst lediglich mündlich belehrt werden. Nachdem sich der Petent jedoch uneinsichtig zeigte, wurde eine schriftliche Verwarnung ausgestellt. Da sich der Petent trotz wiederholter Belehrung weigerte, seine Personalien anzugeben, musste die Polizei hinzugezogen werden.

Wegen der unerlaubten Aufnahmen mit dem Smartphone wurde gegen den Petenten zunächst ein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen § 201 Absatz 1 Nummer 1 Strafgesetzbuch (StGB) eingeleitet. Nach Einstellung des Verfahrens durch das Amtsgericht, wurde der Vorgang von der Bußgeldbehörde als Ordnungswidrigkeit weiterverfolgt. Der im weiteren Verfahren erlassene Bußgeldbescheid erlangte am 16. Februar 2024 Rechtskraft.

Ob der Petent mit seinem diffusen Vorbringen Bezug auf den geschilderten Vorfall nimmt, lässt sich der Petitionsschrift nicht zweifelsfrei entnehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

## 12. Petition 17/2432 betr. Unterbringung im Übergangwohnheim

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Verlegung seiner siebenköpfigen Familie aus einer Unterkunft, die der Familie im

Rahmen der vorläufigen Unterbringung und anschließenden Anschlussunterbringung durch die untere Aufnahmebehörde zugewiesen wurde, in eine größere Unterkunft. Er beklagt die aktuelle, beengte Wohnsituation.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent reiste im Jahr 2015 mit seiner Ehefrau und damals drei Kindern mit einem Visum nach § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und einer Aufnahmezusage nach Deutschland ein. In den Jahren 2017 und 2021 wurden zwei weitere Kinder geboren und in die Wohnung aufgenommen.

Im Jahr 2015 wurde die Familie durch das zuständige Regierungspräsidium gemäß § 6 Absatz 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) an die untere Aufnahmebehörde zur vorläufigen Unterbringung zugewiesen. Die vorläufige Unterbringung erfolgte nach § 7 FlüAG. Nach Ende der vorläufigen Unterbringung verblieb die Familie zum Zweck der Anschlussunterbringung in der in Rede stehenden Unterkunft.

Der Petent gibt an, erfolglos bereits hunderte von Wohnungsbewerbungen geschrieben zu haben und beim örtlichen sozialen Wohnungsbauträger registriert zu sein. Die aktuelle Unterbringungssituation mache die Familienmitglieder krank; die Ehefrau und Kinder des Petenten litten unter der Situation. Die Kinder hätten keinen geeigneten Platz, um Hausaufgaben zu erledigen, es gebe keine Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeit. Diese Situation erschwere die Integration der Familienmitglieder.

In einer Bescheinigung einer Kinder- und Jugendarztpraxis, betreffend die fünf minderjährigen Kinder des Petenten, wird angegeben, dass es für die Kinder aufgrund der aktuellen Wohnsituation sehr schwierig sei, sich sozial gut zu entwickeln. Es komme wegen der beengten Wohnsituation zu Unruhen innerhalb der Familie. Die unterzeichnende Kinder- und Jugendärztin bittet darum, die Familie bei der Suche nach geeigneten Wohnräumen zu unterstützen.

Die Hausärztin der Ehefrau des Petenten gibt in einer „ärztlichen Bescheinigung zur Vorlage beim zuständigen Sozialamt“ sowie in einer „ärztlichen Bescheinigung zur Vorlage beim zuständigen Regierungspräsidium“ an, dass die prekäre Wohnsituation starken physischen und psychischen Einfluss auf alle Familienmitglieder habe und aus medizinischer Sicht nicht vertretbar sei. Es wird eine medizinisch dringende Notwendigkeit zur Vermittlung einer größeren Wohnung mit mindestens vier Zimmern angegeben.

Eine Frauenarztpraxis bescheinigt, dass die Ehefrau des Petenten stark belastet sei. Eine Verbesserung der Wohnsituation im Sinne einer größeren Wohnung zur Ermöglichung von Ruhephasen würde begrüßt.

Zudem liegt ein Schreiben der Grundschule, die zwei der Kinder des Petenten besuchen, vor. Die Rektorin legt dar, dass die aktuelle Wohnsituation das Lernverhalten und die Konzentration der Kinder beeinträchtigt.

ge. Am Nachmittag gebe es nicht genügend Ruhe für die Erledigung von Hausaufgaben und keine Rückzugsmöglichkeiten für die Vorbereitung auf schulische Anforderungen.

## 2. Rechtliche Würdigung

§ 17 FlüAG sieht vor, dass die nach § 7 FlüAG unterbrachten Personen nach Ende der vorläufigen Unterbringung in die Anschlussunterbringung einzubeziehen sind. Die Verlegung in die Kommunen und somit die Zuteilung in die Anschlussunterbringung erfolgt durch die unteren Aufnahmebehörden der Stadt- und Landkreise (§ 18 Absatz 1 FlüAG). Da im vorliegenden Fall die zuständige untere Aufnahmebehörde ein Stadtkreis ist, ist die Stadt sowohl für die vorläufige als auch die Anschlussunterbringung zuständig.

Die Stadt hat nach Ende der vorläufigen Unterbringung eine Umwidmung der in Rede stehenden Unterkunft vorgenommen, sodass die Familie zur Anschlussunterbringung in der genannten Wohnung verblieb. Für die Anschlussunterbringung sind die Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich zuständig.

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz und die Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsaufnahmegesetz (DVO FlüAG) beinhalten Regelungen und Mindeststandards für die Zeit der Erstaufnahme und der vorläufigen Unterbringung von Geflüchteten. Ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch auf eine bestimmte Form der Unterbringung besteht nicht. Weder das Flüchtlingsaufnahmegesetz noch die Durchführungsverordnung trifft für die Anschlussunterbringung entsprechende Vorgaben.

Aus § 18 Absatz 2 FlüAG ergibt sich indes, dass die unteren Aufnahmebehörden und Gemeinden Handlungen zu ergreifen haben, die auf eine zügige endgültige Unterbringung und Unabhängigkeit der in die Anschlussunterbringung einbezogenen Personen von öffentlichen Leistungen hinwirken. Im Rahmen der Anschlussunterbringung obliegt den unteren Aufnahmebehörden auch die soziale Beratung und Betreuung im Sinne von § 18 Absatz 2 Satz 3 FlüAG. Welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die in dieser Norm festgelegten Ziele zu fördern, steht im Ermessen der zuständigen Behörden.

Sofern durch den Vortrag des Petenten bemängelt wird, dass sich die Stadt nicht ausreichend an der Suche nach einer geeigneten, anderweitigen Unterkunft beteiligt, ist dies durch die Ausführungen der Stadt widerlegt. Demnach wurden dem Petenten und seiner Familie über die städtische soziale Wohnraumversorgung mehrere geeignete Wohnungsangebote unterbreitet. Die Familie zeige sich bei der Wohnungsvermittlung allerdings wenig kompromissbereit und flexibel und hat die Wohnungsangebote allesamt abgelehnt, teilweise ohne nachvollziehbare Begründung. Bei den bislang angebotenen Wohnungen handelte es sich nach Angaben der Stadt um Wohnungen in gutem Zustand und ausreichender Größe. Unter anderem wurde der Familie vor wenigen Jahren eine Sechszimmer-Wohnung angeboten, welche die Familie

jedoch nicht beziehen wollte. Durch die Suche nach größeren Wohnungen und die Unterbreitung mehrerer Wohnungsangebote kommt die Stadt ihrer Handlungsverpflichtung nach.

Aufgrund des allgemein sehr angespannten Wohnungsmarktes ist überdies nachvollziehbar, dass es nur eine begrenzte Anzahl geeigneter Wohnräume gibt, welche die Stadt einer siebenköpfigen Familie anbieten kann.

Für die Stadt gilt zudem, dass sie als Standort von Einrichtungen der Erstaufnahme von der Aufnahme von Asylsuchenden nach dem FlüAG grundsätzlich befreit ist. Zwar gibt es für die Aufnahme von besonderen Personengruppen, wozu auch Ausländer, die nach § 22 Seite 2 AufenthG aufgenommen werden, keine entsprechende Befreiung. Jedoch muss die Stadt den Umstand dieser sogenannten LEA-Privilegierung bei den Kapazitätsplanungen für die vorläufige Unterbringung und die kommunale Anschlussunterbringung berücksichtigen. Insgesamt hält die Stadt damit deutlich weniger Objekte zur Unterbringung von Geflüchteten vor als ein Stadt- oder Landkreis ohne entsprechende Privilegierung. Hierdurch sind auch die Möglichkeiten eines Umzugs innerhalb der gemeindeeigenen Objekte begrenzt.

Dem Petenten ist es überdies zuzumuten, ausreichende eigene Mitwirkungshandlungen bei der Beschaffung einer neuen Wohnung vorzunehmen. Sofern der Petent vorträgt, er habe bereits zahlreiche Wohnungsbewerbungen geschrieben, welche erfolglos geblieben seien, so hat er es dennoch versäumt, aufzuzeigen, warum die Wohnungsangebote seitens der Stadt durch ihn abgelehnt wurden. Aus Sicht der Stadt war bei den Ablehnungen nicht erkennbar, weshalb der Petent die vorgeschlagenen Wohnungen für nicht geeignet befunden hat. Ebenso wenig trägt der Petent (zwingende) Gründe für einen Verbleib im derzeitigen Wohnviertel vor. Die Unterstützung der Familie im Rahmen des Integrationsmanagements durch den Sozialdienst käme der Familie auch bei einem Umzug innerhalb des Stadtkreises weiterhin zu.

Schließlich ist dem Vortrag des Petenten, dass seine Kinder keinen geeigneten Platz zur Erledigung der Hausaufgaben hätten und die Wohnsituation die Integration und das Lernen der Kinder erschwere, zu entgegnen, dass die drei älteren Kinder über einen Verein zur Unterstützung von finanziell und emotional benachteiligten Kindern Hausaufgabenbetreuung und Mittagsverpflegung erhalten. Zudem wird das jüngste Kind demnächst in eine Kindertagesstätte mit Ganztagesbetreuung aufgenommen.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon



### 13. Petition 17/2638 betr. JVA Stuttgart-Stammheim, geplanter Abriss

In seiner Eingabe an den Petitionsausschuss trägt der Petent vor, dass der Abriss des im Stuttgarter Stadtteil Stammheim gelegenen Gefängnisses vorgesehen sei. Hiergegen wendet er sich mit der Begründung, das Gefängnis werde im Rahmen der Aufarbeitung der Coronapolitik dringend gebraucht. Auch werde es für immer mit der RAF verbunden bleiben und solle daher der Nachwelt erhalten bleiben.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Es ist entgegen der Darstellung des Petenten nicht vorgesehen, die Justizvollzugsanstalt Stuttgart abzureißen. Diese wurde vielmehr in den vergangenen Jahren wesentlich erweitert. Auch wird der dortige Bau 1, in dessen siebtem Stock Mitglieder der RAF untergebracht waren, in Teilen vorläufig weiterbetrieben. Zu diesem Zweck wurden in jüngster Zeit umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt.

Allerdings wird derzeit das auf dem Anstaltsgelände gelegene sogenannte Mehrzweckgebäude, in welchem seinerzeit Hauptverhandlungen gegen Mitglieder der RAF stattfanden, auf der Grundlage einer durch die Stadt Stuttgart erteilten Genehmigung zurückgebaut. Inwieweit dieses Gebäude und die Anstalt insgesamt mit einer Aufarbeitung pandemiebedingter Maßnahmen in Zusammenhang stehen könnten, erschließt sich demgegenüber nicht. Auf dem freiwerdenden Areal soll im Anschluss insbesondere das dringend benötigte neue Justizvollzugskrankenhaus errichtet werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

### 14. Petition 17/2495 betr. Erbschaftssteuer, Wirtschaftsförderung u. a.

Die Petentin wendet sich gegen das Vorgehen des Finanzamts im Vollstreckungsverfahren und begehrt die Überprüfung des Erbschaftsteuerbescheides. Sie macht geltend, dass die von ihr geerbten Geschäftsanteile kurze Zeit nach dem Erbfall wertlos gewesen seien. Hierbei werden Umstände angeführt, welche den Betrieb und die Insolvenz der GmbH, an der die Petentin beteiligt ist, betreffen. Zudem hätten die Maßnahmen des Finanzamts zu der Vernichtung ihrer Existenz geführt und sie sei gesundheitlich beeinträchtigt. Sie fragt daher nach der Anwendbarkeit einer Härtefallregelung. Schließlich trägt sie vor, das Finanzamt habe vor Gericht in Straßburg die Unwahrheit gesagt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1) Sachverhalt

a) Erbschaftsteuer

Ausweislich des öffentlichen Testaments vom 23. April 2014 ist die Petentin Alleinerbin ihres im Frühjahr 2019 verstorbenen Vaters. Zum Nachlass gehören neben Grundvermögen und Bankguthaben auch eine 89,6 Prozent Beteiligung an einer GmbH. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 forderte das Finanzamt die Petentin zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung auf. Die Erbschaftsteuererklärung wurde am 29. Juni 2020 eingereicht. Folgende Besteuerungsgrundlagen wurden erklärt:

Grundvermögen	369 913 Euro
Betriebsvermögen	25 744 573 Euro
Guthaben Kreditinstitute	520 704 Euro
Steuererstattungsansprüche	1 100 Euro
Hausrat	20 000 Euro
Erbfallkosten, Vermächtnisse und Pflichtteilsansprüche in Höhe von insgesamt	3 228 254 Euro
Vorschenkungen	127 402 Euro

Für das Betriebsvermögen (GmbH-Beteiligung) wurde eine Steuerbefreiung nach § 13a Absatz 10 Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) in Höhe von 25 566 176 Euro beantragt.

Auf Grundlage der Erklärung erließ das Finanzamt am 20. Mai 2021 einen Erbschaftsteuerbescheid mit einer Steuerfestsetzung in Höhe von 5 259 438 Euro. Die Festsetzung erging unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Abweichend zur Erklärung wurde eine Steuerbefreiung für die Beteiligung an der GmbH lediglich in Höhe von 3 652 310 Euro gewährt. Durch Beschluss des Amtsgerichts vom 26. November 2020 wurde über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet.

Gegen den Erbschaftsteuerbescheid hat die Steuerberatungskanzlei mit Schreiben vom 18. Juni 2021 Einspruch eingelegt und mit Schreiben vom 24. Juni 2021 Aussetzung der Vollziehung beantragt. Das Finanzamt forderte daraufhin eine Einspruchsbegründung und bezüglich des Aussetzungsantrages eine Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Petentin an. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2021 teilte die Steuerberatungskanzlei mit, dass sie das Mandat mit sofortiger Wirkung niedergelegt habe.

Das Finanzamt lehnte mit Bescheid vom 10. November 2021 den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ab und forderte nochmals eine Einspruchsbegründung an. Es wies dabei auf die sofort fällige Erbschaftsteuer hin.

Die Petentin teilte am 18. November 2021 unter anderem mit, dass eine neue Steuerberatungskanzlei mandatiert sei.

Nachdem das für die Feststellung des Wertes der Beteiligung an der GmbH zuständige Finanzamt am 22. Juni 2022 einen Feststellungsbescheid erlassen hatte, änderte das Finanzamt die Erbschaftsteuerfestsetzung für die Petentin mit Bescheid vom 7. Juli 2022. Der Wert des Anteils an der GmbH wurde auf 16 710 934 Euro festgestellt. Basierend auf dieser Feststellung wurde die Erbschaftsteuer auf 3 801 950 Euro herabgesetzt. Eine Steuerbefreiung für die Beteiligung an der GmbH wurde nicht mehr gewährt.

Gegen den geänderten Erbschaftsteuerbescheid vom 7. Juli 2022 legte die neue Steuerberatungskanzlei Einspruch ein und beantragte Aussetzung der Vollziehung.

Das Finanzamt teilte mit, dass es eines (erneuten) Einspruchs nicht bedürfe, da der ursprüngliche Bescheid bereits mit Einspruch angefochten sei. Es forderte nochmals eine Begründung des Einspruchs an. Den erneuten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung lehnte das Finanzamt ab, da keine ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzung bestünden.

Gegen die erneute Ablehnung der Aussetzung der Vollziehung wurde Einspruch eingelegt. Mit Schreiben vom 31. Mai 2022 informierte die Petentin das Finanzamt darüber, dass über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren nach französischem Recht eröffnet worden sei.

Über die anhängigen Einsprüche (gegen den Erbschaftsteuerbescheid vom 20. Mai 2021 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 7. Juli 2022 und gegen die Ablehnung des Antrags auf Aussetzung der Vollziehung) wurde noch nicht entschieden.

## b) Vollstreckungsverfahren

### aa) Vollstreckungsmaßnahmen im Inland

Die Petentin bat mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 aus gesundheitlichen Gründen um einen Vollstreckungsaufschub. Hierzu legte sie ein Schreiben ihres behandelnden Arztes vor. Dieser bat im Hinblick auf den Gesundheitszustand der Petentin um Prüfung, ob bei aktuell anstehenden Maßnahmen des Finanzamts nicht eine Fristverlängerung möglich sei, um der Petentin die Genesung zu erlauben. Das Finanzamt unternahm in der Folge zunächst keine Vollstreckungsmaßnahmen.

Zur Vorbereitung möglicher Vollstreckungsmaßnahmen beantragte das Finanzamt am 13. Januar 2022 ein Kontenabrufersuchen. Nachdem über einen Zeitraum von über drei Monaten weder Zahlungen noch Rückmeldungen der Petentin erfolgten, leitete das Finanzamt das Vollstreckungsverfahren ein. Hiervon setzte das Finanzamt die bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei der Petentin mit Schreiben vom 22. März 2022 in Kenntnis. Am selben Tag erließ das Finanzamt auf der Grundlage des erfolgten Kontenabrufs Pfändungs- und Einziehungsverfügungen für mehrere bei deutschen Finanzinstituten geführte Konten der Petentin.

Das Finanzamt informierte die Rechtsanwaltskanzlei wenige Tage nach den Pfändungen telefonisch über

den Kontenabruf und die durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen. Eine Abschrift der Pfändungen wurde zu diesem Zeitpunkt nicht übermittelt.

Ebenfalls mit Schreiben vom 22. März 2022 stellte das Finanzamt einen Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek auf den Miteigentumsanteil der Petentin an einem in Deutschland befindlichen Grundstück in R. beim Grundbuchamt. Die Petentin ist zu 7/10 Miteigentümerin des Grundstücks. Laut dem von der Petentin ausgefüllten Abmeldeformular wohnte sie dort auch bis zu ihrem Wegzug nach Frankreich am 15. November 2021. Mit Eintragungsbekanntmachung vom 1. April 2022 trug das Grundbuchamt antragsgemäß zugunsten des Finanzamts eine Zwangssicherungshypothek in das Grundbuch ein.

Aus den Pfändungs- und Einziehungsverfügungen bei den Finanzinstituten konnte am 27. April 2022 ein Betrag in Höhe von 42 350,29 Euro vereinnahmt werden. Aufgrund der Pfändungen erfolgten weitere Zahlungen in Höhe von insgesamt 4 889,19 Euro (2 534,76 Euro am 9. Mai 2022, 663,00 Euro am 9. Juni 2022 und 1 693,43 Euro am 19. August 2022).

Die Petentin ließ sich am 30. März 2022 im Grundbuch ein Wohnrecht zu ihren Gunsten für das Grundstück in R., an dem sie zu 7/10 Miteigentümerin ist, eintragen.

Mit Verfügung vom 15. Mai 2023 pfändete das Finanzamt das Wohnrecht gegenüber der Petentin. Die Zustellung der Verfügung erfolgte an die von der Petentin bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei. Die Pfändung wurde durch den zwischenzeitlich von der Petentin beauftragten französischen Rechtsanwalt zurückgewiesen. Mit Schreiben vom 6. Juni 2023 beantragte das Finanzamt die Eintragung der Pfändung des Wohnrechts beim Grundbuchamt.

Am 1. August 2023 erließ das Finanzamt zudem eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung bezüglich des Wohnrechts gegenüber der zweiten Miteigentümerin des Grundstücks als Drittschuldnerin. Mit Schreiben vom 29. August 2023 beantragte das Finanzamt beim Grundbuchamt die Eintragung auch dieser Pfändung in das Grundbuch.

Die Eintragung der Pfändungen des Wohnrechts ist jedoch nicht erfolgt, da das Finanzamt zwischenzeitlich beide Pfändungsverfügungen bezüglich des Wohnrechts aufhob.

Das Finanzamt übersandte der Petentin mit Schreiben vom 25. Januar 2024 die Abschriften aller Pfändungs- und Einziehungsverfügungen. Mit diesem Schreiben informierte das Finanzamt die Petentin zudem über den durchgeführten Kontenabruf.

Als Reaktion auf dieses Schreiben erkundigte sich die Petentin nach dem Betrag einer „konfiszierten“ Einkommensteuerrückerstattung aus dem Jahr 2020 mit Schreiben vom 10. Februar 2024. Dem Petitionsausschuss übersandte die Petentin das Schreiben zur Kenntnis. Das Finanzamt erläuterte hierzu, dass die Erstattung der Einkommensteuer am 21. Oktober 2021 automatisch mit ihren Schulden verrechnet wurde.

Dies wurde der Petentin im Abrechnungsteil des Steuerbescheids, aus dem sich das Guthaben ergab, mitgeteilt.

#### bb) Insolvenzverfahren in Frankreich

Die Petentin zog am 15. November 2021 nach Straßburg in eine im Stadtzentrum gelegene Wohnung. Am 11. April 2022 wurde in Frankreich ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Petentin eingeleitet. Dabei handelte es sich zunächst um ein sogenanntes „Rettungsverfahren“ (procédure de sauvegarde). Das Finanzamt erlangte hiervon am 31. Mai 2022 Kenntnis.

Es nahm daher am 14. Juni 2022 eine erste Forderungsanmeldung vor. Am 14. Juli 2022 aktualisierte es diese gegenüber der insolvenzgerichtlichen Vertreterin der Petentin, nachdem die festgesetzte Erbschaftsteuer mit Bescheid vom 7. Juli 2022 nach unten korrigiert worden war.

Nachdem die Petentin im französischen Insolvenzverfahren ihre Zweifel an der Rechtmäßigkeit der deutschen Steuerforderung vorgebracht und letztlich deren Existenz bestritten hatte, trat das Finanzamt diesem Vorbringen entgegen. Das Finanzamt beauftragte hierzu einen in Frankreich praktizierenden Rechtsanwalt.

Das Finanzamt erhob vor dem französischen Gericht zugleich Klage gegen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Frankreich. Damit wollte das Finanzamt klären lassen, ob sich der Lebensmittelpunkt der Petentin zu diesem Zeitpunkt tatsächlich in Frankreich befand. Denn die Petentin meldete sich zwar am 15. November 2021 – und damit ca. fünf Monate vor Beginn des Insolvenzverfahrens – bei der Meldebehörde nach Frankreich ab, allerdings ließ sie sich mit notariellem Vertrag vom 11. Mai 2021 ein Wohnrecht an ihrem in Miteigentum stehenden Grundstück in R. in Deutschland bestellen; dieses wurde am 30. März 2022 im Grundbuch eingetragen.

Mit Gerichtsbeschluss vom 23. Januar 2023 wurde das bisherige Verfahren in ein sogenanntes ordentliches Insolvenzverfahren (redressement judiciaire) überführt, nachdem das Gericht die Zahlungsunfähigkeit der Petentin festgestellt hatte.

Die oben beschriebene Klage des Finanzamts gegen die Verfahrenseröffnung in Frankreich wies das französische Gericht am 4. Juli 2023 mit der Begründung ab, dass das Finanzamt eine Frist versäumt habe. Nach Prüfung der Erfolgsaussichten und einer Abwägung mit dem Kostenrisiko verfolgte das Finanzamt die Klage nicht weiter.

Seit dem 4. Juli 2023 wird das französische Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Liquidation als sog. Liquidationsverfahren (liquidation judiciaire) weitergeführt.

Der vom Finanzamt beauftragte Anwalt wirkte zudem darauf hin, dass sich die Insolvenzverwalterin erklären solle, ob sie sich an den deutschen Rechtsbehelfsverfahren (konkret: den Einsprüchen) beteiligen werde oder diese freigebe. Die Insolvenzverwalterin teilte mit, dass sie sich ohne Vorschuss nicht mit der Aufnahme der Einspruchsverfahren befassen werde.

## 2) Rechtliche Würdigung

### a) Erbschaftsteuer

Der Erbschaftsteuerbescheid vom 7. Juli 2022 ist rechtmäßig.

#### aa) Unbeschränkte Steuerpflicht

Die Petentin ist unbeschränkt erbschaftsteuerpflichtig. Sachlich unterliegt der Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG).

Die persönliche unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht ergibt sich für die Petentin aus § 2 Absatz 1 ErbStG. Unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht ist gegeben, wenn der Erblasser zurzeit seines Todes oder der Erwerber zurzeit der Entstehung der Steuer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Sowohl der Erblasser als auch die Petentin hatten zum Stichtag (Todesdatum) ihren Wohnsitz im Inland.

#### bb) Steuerpflichtiger Erwerb

Der Ansatz der Beteiligung an der GmbH erfolgte sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach rechtmäßig.

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist (§ 10 Absatz 1 ErbStG). Die Bewertung der Bereicherung ergibt sich aus § 12 ErbStG. Danach sind Anteile an Kapitalgesellschaften mit dem gesondert festgestellten Wert nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Bewertungsgesetz anzusetzen (§ 12 Absatz 2 ErbStG). Zuständig für die gesonderte Feststellung des Wertes der Beteiligung an der GmbH ist das Betriebsfinanzamt. Die Feststellungen des Betriebsfinanzamtes sind als Grundlagenbescheid bindend den Besteuerungsgrundlagen der Petentin zugrunde zu legen.

#### (1) Bescheid vom 20. Mai 2021

Anteile an einer Kapitalgesellschaft gehören zum begünstigungsfähigen Vermögen nach § 13b Absatz 1 Nummer 3 ErbStG, wenn der Erblasser zu mehr als 25 Prozent an dieser Gesellschaft beteiligt war. Das ist hier der Fall. Die gemäß § 13a Absatz 10 ErbStG gewählte 100-prozentige Optionsverschonung fällt allerdings rückwirkend weg, wenn die Kapitalgesellschaft innerhalb einer siebenjährigen Frist (vgl. § 13a Absatz 10 Satz 1 Nummer 6 ErbStG) aufgelöst wird (§ 13a Absatz 6 Satz 1 Nummer 4 Satz 2 ErbStG).

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens am 26. November 2020 wurde die GmbH aufgelöst (§ 60 Absatz 1 Nummer 4 GmbHG). Damit fällt die Steuerbefreiung nach Maßgabe des § 13a Absatz 6 Satz 2 ErbStG mit Wirkung für die Vergangenheit anteilig weg. Auf die Gründe für die Betriebsaufgabe kommt es nicht an (vgl. BFH, Urteil vom 1. Juli 2020 – II R 20/18 – juris, Rn. 19 m. w. N.). Auf die Ausführungen der Petentin zu den Umständen der Insolvenz der GmbH ist daher nicht einzugehen.

Die Steuerbefreiung wurde daher rechtmäßig auf 1/7 (3 652 310 Euro) begrenzt.

## (2) Änderungsbescheid vom 7. Juli 2022

Mit dem Feststellungsbescheid vom 22. Juni 2022 wurde der Wert der Anteile mit 16 710 934 Euro festgestellt. Gesondert festgestellt wurde unter anderem auch der Wert der Finanzmittel mit 17 752 170 Euro. Diese Feststellungen stellen einen Grundlagenbescheid (vgl. § 171 Absatz 10 Satz 1 Abgabenordnung – AO) dar und sind für den Folgebescheid, hier den Erbschaftsteuerbescheid, bindend (vgl. § 182 Absatz 1 Satz 1 AO). Im Änderungsbescheid vom 7. Juli 2022 wurden daher 16 710 934 Euro als Wert der Anteile an der GmbH angesetzt.

Eine Steuerbefreiung für diese Anteile konnte nach § 13b Absatz 2 Satz 2 ErbStG nicht mehr gewährt werden (auch nicht in Höhe von 1/7), da das Verwaltungsvermögen in Form von Finanzmitteln mehr als 90 Prozent des gemeinen Werts der Beteiligung ausmacht.

Schließlich änderte auch das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH nichts an der festgesetzten Erbschaftsteuer. Denn spätere Wertänderungen des erbten Vermögens sind aufgrund des strengen Stichtagsprinzips bei der Erbschaftsteuer grundsätzlich unbeachtlich. Es kommt hierbei weder auf die Ursache, noch auf ein Verschulden der Petentin an. Auch vor diesem Hintergrund erübrigen sich Ausführungen zu den konkreten Umständen der Insolvenz der Gesellschaft. Der zum Bewertungsstichtag (Tod des Erblassers) vor der Insolvenz festgestellte Wert der GmbH-Anteile in Höhe von 16 710 934 Euro bleibt maßgeblich.

Aus den vorgenannten Gründen ist der Erbschaftsteuerbescheid rechtmäßig.

Soweit die Petentin vorbringt, dass sie bislang noch keine Einspruchsentscheidungen erhalten habe, ist festzustellen, dass das Einspruchsverfahren wegen des in Frankreich eröffneten Insolvenzverfahrens unterbrochen ist, dies gilt auch für das Einspruchsverfahren gegen die Ablehnung des Antrags auf Aussetzung der Vollziehung. Denn durch das Insolvenzverfahren ging die Verfügungsbefugnis über das Vermögen der Petentin, soweit es die Insolvenzmasse betrifft, auf die französische Insolvenzverwalterin über. Hierzu gehört insbesondere auch ihre GmbH-Beteiligung. Die Unterbrechung dauert an, bis der Rechtsstreit von einer Person aufgenommen wird, die nach dem Recht des Staats der Verfahrenseröffnung zur Fortführung des Rechtsstreits berechtigt ist, oder bis das Insolvenzverfahren beendet ist. Da die zuständige Insolvenzverwalterin ohne Vorschuss den Rechtsstreit nicht aufnehmen möchte, dauert die Unterbrechung des Einspruchsverfahrens bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens an.

## b) Vollstreckungsverfahren

Die Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamts waren ganz überwiegend rechtmäßig. Die von der Petentin

geforderte Information wurden nachgeholt. Die aufgrund des französischen Insolvenzverfahrens rechtswidrigen Pfändungen der Wohnrechte hob das Finanzamt nach Kenntnis über das Insolvenzverfahren auf.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen nur die Person der Petentin. Die Angelegenheit der GmbH ist insoweit unerheblich für das Vollstreckungsverfahren gegen die Petentin.

Die der Petition zugrundeliegenden Steuerforderungen waren jedenfalls nach Ablehnung des Antrags auf Aussetzung der Vollziehung durch Bescheid vom 10. November 2021 fällig und vollstreckbar.

Aus Rücksicht auf den gesundheitlichen Zustand der Petentin und die Ausführungen ihres behandelnden Arztes entsprach das Finanzamt dem Antrag auf Vollstreckungsaufschub vom 17. Dezember 2021 zunächst stillschweigend. Ein dauerhafter Vollstreckungsaufschub konnte jedoch allein durch ein ärztliches Attest nicht begründet werden.

Denn: Soweit im Einzelfall die Vollstreckung unbillig ist, kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einstellen, beschränken oder Vollstreckungsmaßnahmen aufheben. Die Entscheidung hierüber ist von der Vollstreckungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Unbilligkeit ist anzunehmen, wenn die Vollstreckung oder eine einzelne Vollstreckungsmaßnahme dem Vollstreckungsschuldner einen unangemessenen Nachteil bringen würde, der durch kurzfristiges Zuwarten vermieden werden könnte. Nachteile, die üblicherweise mit der Vollstreckung oder einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen verbunden sind, begründen keine Unbilligkeit.

### aa) Kontenabrufverfahren

Der Gesetzgeber hat die Finanzämter unter bestimmten Voraussetzungen dazu ermächtigt, über das Bundeszentralamt für Steuern in einem automatisierten Verfahren Informationen über Konten- und Depotverbindungen bei Kreditinstituten zu erheben. Ein solches Kontenabrufverfahren ist unter anderem zur Festsetzung und Vollstreckung bundesgesetzlich geregelter Steuern sowie zur Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle zulässig.

Zur Vorbereitung möglicher erforderlicher Vollstreckungsmaßnahmen stellte das Finanzamt am 13. Januar 2022 ein zulässiges Kontenabrufersuchen.

Zunächst ist festzustellen, dass das Finanzamt die Petentin vor dem Kontenabrufersuchen nicht selbst um Auskunft ersuchen musste. Zwar setzt ein Kontenabrufersuchen in der Regel ein vorheriges Auskunftersuchen an den Steuerpflichtigen voraus. Etwas anders gilt allerdings, wenn ein solches Ersuchen im Vollstreckungsverfahren gestellt wird. Denn: Ein vorheriges Auskunftersuchen an die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner würde den Ermittlungszweck gefährden und würde im Übrigen in vielen Fällen auch keinen Erfolg versprechen, da Vollstreckungsschuldnerinnen und -schuldner in der Regel einem Vollstreckungsgläubiger Kontoguthaben

nicht freiwillig offenbaren, sondern eventuell versuchen, diese Werte der Vollstreckung zu entziehen.

Zum zweiten war das Kontenabrufersuchen des Finanzamts erforderlich und auch sonst ermessensgemäß. Denn mit dem Kontenabrufersuchen wollte das Finanzamt Kenntnis über mögliche Kontoverbindungen der Petentin erlangen, um dann in einem zweiten Schritt mögliche Kontoguthaben pfänden und einziehen zu können.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben informierte das Finanzamt nach Durchführung des Kontenabrufs die von der Petentin bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei über den Abruf. Zudem unterrichtete das Finanzamt die Petentin mit Schreiben vom 25. Januar 2024 über den durchgeführten Kontenabruf.

Die Petentin fragt als Reaktion auf dieses Schreiben nach einer „konfiszierten“ Einkommensteuerrück-erstattung. Hierbei handelt es sich jedoch um keine Pfändung. Vielmehr wurde die Erstattung der Petentin mit ihren Steuerschulden verrechnet. Die Verrechnung des Einkommensteuerguthabens war daher im Schreiben vom 25. Januar 2024 nicht zu nennen. Sie war auch rechtmäßig. Die Verrechnung erfolgte automatisiert am 21. Oktober 2021 und wurde der Petentin im entsprechenden Steuerbescheid erläutert. Eine Aufrechnung von Steuererstattungen mit anderen fälligen Steueransprüchen ist grundsätzlich zulässig. Auch war zu diesem Zeitpunkt das französische Insolvenzverfahren – als mögliches Vollstreckungshindernis – noch nicht beantragt bzw. eröffnet.

#### bb) Pfändung von Kontoguthaben

Die Pfändung der Kontoguthaben der Petentin durch das Finanzamt war rechtmäßig, insbesondere war die Pfändung ermessensgerecht.

Das Finanzamt ist gesetzlich verpflichtet, Steueransprüche erforderlichenfalls zwangsweise durchzusetzen. Dabei soll das Finanzamt die Maßnahmen ergreifen, von denen unter Berücksichtigung der Belange der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners am schnellsten und sichersten ein Erfolg zu erwarten ist. Die beabsichtigte Vollstreckungsmaßnahme muss in angemessenem Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg stehen, die Höhe der Forderung den mit ihr verbundenen Verwaltungsaufwand rechtfertigen. Hierüber entscheidet das Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

In Vollstreckung befindliche Steueransprüche können regelmäßig durch die Pfändung von Kontoguthaben teilweise oder vollständig erfüllt werden, so auch im Vollstreckungsverfahren der Petentin. Die Pfändung im Vollstreckungsverfahren der Petentin war daher geeignet, erforderlich und angemessen, um die offenen Steueransprüche zu vollstrecken.

Zutreffend informierte das Finanzamt die bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei der Petentin telefonisch über die erfolgten Pfändungen. Zudem übermittelte das Finanzamt der Petentin Abschriften der Pfändungs- und Einziehungsverfügungen. Denn: Nach Zustellung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung an

den Drittschuldner hat das Finanzamt dem Vollstreckungsschuldner jeweils eine Abschrift zu übersenden und mitzuteilen, an welchem Tag die Zustellung an den Drittschuldner erfolgt ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine fehlende Mitteilung über die vorgenommene Zustellung der Pfändungsverfügung an den Drittschuldner die Wirksamkeit der Pfändungs- und Einziehungsverfügung nicht berührt.

#### cc) Eintrag Sicherungshypothek auf dem Miteigentumsanteil der Petentin

Das Finanzamt war berechtigt, in das unbewegliche Vermögen der Petentin zu vollstrecken. Der Miteigentumsanteil an dem Grundstück in R. gehörte zum unbeweglichen Vermögen der Petentin. Demnach durfte das Finanzamt das Grundbuchamt um Eintragung einer Sicherungshypothek ersuchen; das Ersuchen ist rechtlich nicht zu beanstanden.

#### dd) Pfändung Wohnrecht

Die beiden Pfändungsverfügungen bezüglich des Wohnrechts waren aufgrund des bereits eröffneten Insolvenzverfahrens in Frankreich unzulässig.

Bestehen deutsche Steuerforderungen gegen eine Schuldnerin oder einen Schuldner, der seinen Wohnsitz ins europäische Ausland verlegt hat und wird über dessen Vermögen im europäischen Ausland ein Insolvenzverfahren eröffnet, findet grundsätzlich die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren Anwendung. Danach gilt für das Insolvenzverfahren und seine Wirkungen das Insolvenzrecht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Verfahren eröffnet wird.

Das Finanzamt war daher verpflichtet, seine Forderungen nach den Regelungen des französischen Insolvenzrechts zu verfolgen.

Die Wirkungen der Eröffnung eines französischen Insolvenzverfahrens sind denen nach deutschem Recht vergleichbar. Bereits mit der Eröffnung der *procédure de sauvegarde* ist nach französischem Recht eine individuelle Rechtsverfolgung – und damit insbesondere die Einzelzwangsvollstreckung aufgrund von Zahlungsansprüchen aus vor Verfahrenseröffnung begründeten Insolvenzforderungen – grundsätzlich ausgeschlossen. Hieran ändert sich im Wesentlichen auch nichts durch die Eröffnung eines *redressement-* und eines *liquidation-*Verfahrens.

Da die *procédure de sauvegarde* bereits am 11. April 2022 eröffnet wurde, durfte das Finanzamt die beiden Pfändungsverfügungen nicht mehr erlassen. Daher hatte das Finanzamt den Vorrang des zwischenzeitlich laufenden Insolvenzverfahrens in Frankreich nicht beachtet.

Die beiden Pfändungsverfügungen bezüglich des Wohnrechts der Petentin hob das Finanzamt daher zwischenzeitlich zutreffend auf.

ee) Vollstreckungsmaßnahmen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Frankreich.

Für den Fall, dass ein Insolvenzgläubiger durch Zwangsvollstreckung etwas aus der Insolvenzmasse erlangt, das nicht im Eröffnungsstaat belegen ist, gibt es eine Herausgabepflicht an den Insolvenzverwalter nach dem Rechtsgedanken der ungerechtfertigten Bereicherung im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Pfändung der Kontoguthaben der Petentin erfolgte am 22. März 2022 und damit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Geldüberweisungen, die nach Verfahrenseröffnung aufgrund der Pfändungen beim Finanzamt vereinnahmt wurden, sind unter Umständen durch die Insolvenzverwalterin in Frankreich anfechtbar. Sollte die Insolvenzverwalterin tatsächlich eine Inanspruchnahme geltend machen, müssen die Anfechtungstatbestände noch im Detail über eine französische Rechtsberatung geprüft werden.

ff) Verhalten vor dem Gericht in Frankreich

Entgegen den Ausführungen in der Petition ist weder aus dem Bericht des Finanzamts noch aus den Akten ersichtlich, dass das Finanzamt vor dem französischen Gericht die Unwahrheit gesagt hat. Die Petentin begründet ihre Behauptung auch nicht weiter.

Sollte sich die Petentin mit ihrem Vorwurf auf den Vortrag des Finanzamts beziehen, mit dem es die Voraussetzungen für ein Insolvenzverfahren in Frankreich gerichtlich überprüfen ließ, so ist dieser Vorwurf aus den folgenden Gründen zurückzuweisen:

Die Petentin meldete sich ungefähr fünf Monate vor Beginn des Insolvenzverfahrens nach Frankreich ab. Zugleich war die Petentin Miteigentümerin einer Immobilie in R., für welche zugleich ein Wohnrecht zu ihren Gunsten bestand. Sie wohnte bis zu ihrer Abmeldung nach Frankreich auch in dieser Immobilie. Aufgrund des eröffneten französischen Insolvenzverfahrens und der damit zur Anwendung kommenden schuldnerfreundlichen Regelungen (insbesondere schnellere Restschuldbefreiung) bestand auch mit Blick auf die Höhe der offenen Steuerforderungen ausreichender Anlass für eine Klage gegen die Eröffnung des französischen Insolvenzverfahrens.

gg) Von der Petentin begehrte Billigkeitsmaßnahme

Dem Begehren der Petentin, eine „Härtefallregelung“ anzuwenden, kann derzeit nicht entsprochen werden. Hierüber wird das Finanzamt nach Abschluss des Insolvenzverfahrens in Frankreich zu befinden haben.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass das Gesetz bereits umfassende Regelungen zum Pfändungsschutz enthält. Diese stellen sicher, dass es nicht zu einer Existenzgefährdung der Steuerpflichtigen kommen kann. So kann beispielsweise auf Antrag ein Pfändungsschutzkonto eingerichtet werden, um finanzielle Mittel zur Deckung des täglichen Bedarfs zu sichern. Vor diesem Hintergrund sind auch Konten pfändbar, auf die unter anderem Unterstützung und Versorgungsleistungen der Petentin eingezahlt werden. Es liegt in

der Verantwortung der Petentin, sich über die Möglichkeiten bei ihrem Kreditinstitut zu erkundigen.

In Bezug auf die – auch gegebenenfalls künftige – Vollstreckung der Erbschaftsteuer macht die Petentin zu einer möglichen Schutzbedürftigkeit keine konkreten Ausführungen. Sie bezieht sich lediglich auf ein einmalig vorgelegtes Attest eines Privatärztes. Ein Attest stellt eine Momentaufnahme dar, die das Finanzamt bei der Bestimmung der Verhältnismäßigkeit seiner Vollstreckungsmaßnahmen zu berücksichtigen hat. Dem Anliegen der Petentin entsprach das Finanzamt durch ein Zuwarten mit der Vollstreckung von über drei Monaten.

Eine längerfristige oder dauerhafte Einstellung der Vollstreckung kommt nach dem Vorbringen der Petentin derzeit nicht in Betracht. Dabei ist zunächst anzumerken, dass die vom Gesetzgeber vorgesehene Vollstreckung von den Betroffenen regelmäßig als Belastung wahrgenommen wird. Eine längerfristige Einstellung der Vollstreckung kommt daher nur in ganz besonderen Ausnahmefällen in Betracht und bedarf stets einer Prüfung und Abwägung der konkreten Umstände. Der Vortrag der Petentin rechtfertigt keine solche Einstellung der Vollstreckung. Dies, zumal die Petentin offenbar in der Lage ist, das von ihr beantragte französische Insolvenzverfahren zu führen.

Soweit sich die Petentin auf Arbeitslosigkeit und Berufsunfähigkeit beruft, kommt ein dauerhafter Verzicht auf die Steuerforderungen ebenso nicht in Betracht. Auch wenn ihre künftige Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sein könnte, müssten zunächst ihre vollständigen Vermögensverhältnisse aufgeklärt werden. Denn soweit ausreichendes Vermögen vorhanden wäre, könnte dieses zur Erfüllung der offenen Steuerforderungen genutzt werden. Wie oben ausgeführt, würden die Vorschriften zum Pfändungsschutz sicherstellen, dass der Petentin ausreichende Mittel verbleiben. Hiermit würde auch ihre besondere Schutzbedürftigkeit aufgrund einer eventuell fortdauernden Krankheit berücksichtigt werden. Auch hierzu wurde jedoch nichts substantiiert vorgetragen.

Aus diesem Grund kann auch kein Erlass oder Teilerlass der Erbschaftsteuerforderung gewährt werden. In seltenen Ausnahmefällen kann eine nach dem Bewertungsstichtag eingetretene Wertminderung des geerbten Vermögens zu einem Erlass eines Teils der Erbschaftsteuer führen. Die Rechtsprechung stellt hieran allerdings sehr hohe Anforderungen, um den Grundsatz der Stichtagsbewertung nicht zu umgehen. Nur soweit die Wertminderung das Erbe vollständig aufzehrt oder sogar übersteigt, kann diese Möglichkeit in Betracht gezogen werden. Es ist noch nicht abschließend geklärt, ob die von der Petentin geerbten GmbH-Anteile tatsächlich wertlos sind. Auch ist ungeklärt, wie die Petentin ihre zentral gelegene Wohnung in Straßburg finanziert. Schließlich wäre auf Grundlage dieser und weiterer konkreter Umstände, wie beispielsweise der zeitlichen Distanz zwischen Bewertungsstichtag und Insolvenz, durch das Finanzamt gegebenenfalls nach entsprechender Antragstellung der Petentin zu entscheiden.

Allerdings ist auch insoweit das französische Insolvenzverfahren über das Vermögen der Petentin und dessen Auswirkung auf die Steuerforderungen abzuwarten. Insofern erscheint es völlig offen, ob bei der Petentin ein substantielles Vermögen verbleiben wird. Daher kann auch erst im Anschluss an das französische Insolvenzverfahren – auf Grundlage der dann aktuellen wirtschaftlichen Situation der Petentin – über etwaige Billigkeitsmaßnahmen entschieden werden. Diese werden auch maßgeblich von der Bereitschaft der Petentin abhängen, ihre Vermögensverhältnisse gegenüber dem Finanzamt vollständig offen zu legen.

#### Beschlussempfehlung:

Soweit der Petentin die geforderten Abschriften der vorgenommenen Pfändungsverfügungen übersandt und die Pfändungsverfügungen bezüglich des Wohnrechts aufgehoben wurden, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

## 15. Petition 17/2781 betr. Steuerangelegenheit

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die sofortige Veranlagung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen seiner GmbH für die Monate März bis November 2023. Daneben beantragt er den Erlass festgesetzter Verspätungszuschläge.

Der Petent wendet sich außerdem gegen das seiner Meinung nach unsachgemäße Vorgehen des Finanzamts A. Er habe bis Januar 2024 keine Kenntnis von der Zuständigkeit des Finanzamts A gehabt, weshalb die Umsatzsteuer-Voranmeldungen zunächst beim Finanzamt B abgegeben worden seien. Die danach beim Finanzamt A eingereichten Umsatzsteuer-Voranmeldungen seien dort nicht bearbeitet worden. Stattdessen sei eine Mahnung der geschätzten Beträge erfolgt. Er bemängelt, dass eine öffentliche Zustellung der Bescheide erfolgte. Die Anschrift hätte nach seiner Auffassung mit der im Handelsregister eingetragenen Adresse abgeglichen werden können.

### II. Sachverhalt

Der Petent ist in Frankreich wohnhaft und Geschäftsführer der GmbH.

Die GmbH gab am 29. Mai 2023 den sogenannten Fragebogen zur steuerlichen Erfassung beim Finanzamt B ab. In dem Fragebogen teilte die GmbH als „Straßenadresse, Ort der Geschäftsleitung/Sitz“ eine Anschrift in B mit. Des Weiteren gab sie als „Auslandsadresse, Ort der Geschäftsleitung“ eine Anschrift in Frankreich an. Als steuerliche Beratung gab die GmbH eine Steuerkanzlei in B an; das Bestehen

einer Empfangsvollmacht für den Steuerberater wurde im Fragebogen verneint.

Mit Schreiben vom 10. August 2023 erteilte das Finanzamt B der GmbH eine Steuernummer für die Körperschaftsteuer, die Bilanz, die Gewerbesteuer und die Kapitalertragsteuer. Zugleich wies das Finanzamt B darauf hin, dass für die Umsatzsteuer das Finanzamt A zuständig sei. Denn nach den Angaben im Fragebogen befände sich der Ort der Geschäftsleitung im Ausland. Zugleich wies das Finanzamt B darauf hin, dass sich die GmbH bei Fragen zur Umsatzsteuer direkt an das Finanzamt A wenden solle.

Das Finanzamt A teilte der GmbH mit Schreiben vom 31. August 2023 mit, dass ab dem 1. März 2023 monatlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben seien. Für die Abgabe der Voranmeldungszeiträume März bis August 2023 räumte das Finanzamt der GmbH eine Frist bis zum 10. Oktober 2023 ein. In dem Schreiben war die für die Umsatzsteuer gültige Steuernummer angegeben.

Da dem Finanzamt A bis zum 10. Oktober 2023 keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen vorlagen, erging am 2. November 2023 ein maschinell erstelltes Schreiben, mit dem an die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen für März bis September 2023 erinnert wurde.

Da auch nach dem Erinnerungsschreiben keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen eingingen, schätzte das Finanzamt A mit Bescheiden vom 18. Dezember 2023 die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen für März bis Oktober 2023. Mit Bescheid vom 15. Januar 2023 schätzte das Finanzamt zudem die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für November 2023.

Das Schreiben des Finanzamts B sowie die Schreiben und Bescheide des Finanzamts A waren jeweils an die GmbH in B adressiert.

Anders als die zunächst versandten Schreiben erhielt das Finanzamt A die Bescheide jeweils mit dem Vermerk zurück, dass die Empfängerin unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln sei. Aufgrund der Rückläufe stellte das Finanzamt A die Bescheide für März bis Oktober 2023 am 8. Januar 2024 öffentlich zu. Den Bescheid für November 2023 stellte es am 1. Februar 2024 öffentlich zu. Die öffentliche Zustellung begründete das Finanzamt damit, dass der derzeitige Aufenthaltsort der GmbH unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich sei.

Am 13. Januar 2024 übermittelte der Steuerberater die Umsatzsteuer-Voranmeldungen für März bis November 2023 an das Finanzamt A. Aus den Voranmeldungen ergaben sich für die Monate März, September und November 2023 Umsatzsteuer-Guthaben der GmbH; für die übrigen Monate erklärte die GmbH Umsatzsteuer-Vorauszahlungen von 0 Euro.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer-Voranmeldungen für April bis August und Oktober 2023 ergingen am 24. Januar 2024 Bescheide an die GmbH unter der Anschrift in B. Das Finanzamt setzte die Umsatzsteuer

für diese Voranmeldungszeiträume jeweils auf 0 Euro fest. Ein Postrücklauf der Bescheide liegt dem Finanzamt nicht vor.

Mit elektronischer Nachricht vom 14. Januar 2024 wandte sich der Steuerberater an das Finanzamt A. Er erklärte unter anderem, dass das Finanzamt A die GmbH mit Schreiben vom 3. Januar 2024 zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen für März bis November 2023 aufgefordert habe. Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen für März bis Oktober 2023 habe er am 16. November 2023 an das Finanzamt B übermittelt. Das Finanzamt B habe eine Festsetzung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen durch Bescheid abgelehnt; die Ablehnung habe es damit begründet, dass die GmbH nur zur vierteljährlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen berechtigt sei. Vor diesem Hintergrund beantragte der Steuerberater, von Verspätungszuschlägen abzusehen.

Das Finanzamt A teilte dem Steuerberater mit Schreiben vom 5. Februar 2024 mit, dass von dem festgesetzten Verspätungszuschlag nicht abgesehen werden könne. Zur Begründung verwies das Finanzamt A auf das Schreiben des Finanzamts B vom 10. August 2023 und sein Schreiben vom 31. August 2023 sowie die Erinnerung zur Abgabe der Voranmeldungen vom 2. November 2023. Zudem wies das Finanzamt A auf die zwischenzeitlich erfolgte öffentliche Zustellung hin und bat deshalb um Mitteilung, an welche Anschrift die Bescheide und der Schriftwechsel gesandt werden sollen.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2024 erinnerte das Finanzamt A den Steuerberater an die Erledigung seines Schreibens vom 5. Februar 2024.

Der Steuerberater erhob mit E-Mail vom 23. Februar 2023 Einspruch gegen die Ablehnung des Erlasses der Verspätungszuschläge. Außerdem teilte er die Anschrift des Unternehmens in B mit.

Das Finanzamt korrigierte daraufhin unverzüglich die im EDV-System gespeicherte Anschrift.

Am 27. Februar und am 5. März 2024 erfolgte jeweils ein Mahnlauf für die zu diesen Zeitpunkten noch offenen Beträge aus den Schätzungen für die Voranmeldungszeiträume März, September und November 2023. Des Weiteren mahnte das Finanzamt die Zahlung der Verspätungszuschläge an. Die maschinell erstellten Mahnungen wurden an die neu gespeicherte Anschrift versandt.

Für die Voranmeldungszeiträume März, September und November 2023 erließ das Finanzamt – nach der abschließenden personellen Bearbeitung am 8. März 2024 – am 18. März 2024 entsprechende Bescheide. Die Verspätungszuschläge für die Monate März bis November 2023 setzte das Finanzamt mit Bescheiden vom gleichen Tag von insgesamt 1 440 Euro auf 0 Euro herab.

### III. Rechtliche Würdigung

#### a) Zuständigkeit des Finanzamts A

Bezüglich der Information über die Zuständigkeit des Finanzamts A für die Umsatzsteuer der GmbH ist das Verhalten des Finanzamts nicht zu beanstanden.

Für die Umsatzsteuer der GmbH ist das Finanzamt A zuständig.

Denn das Bundesministerium der Finanzen (BMF) kann zur Sicherstellung der Besteuerung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats für Unternehmer, die Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung im Ausland haben, die örtliche Zuständigkeit einer Finanzbehörde in Deutschland bestimmen (§ 21 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung). Die zentrale Zuständigkeit ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Unternehmen vom Ausland aus betrieben wird.

Von dieser Regelung hat das BMF mit dem Erlass der sogenannten Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung (UStZustV) Gebrauch gemacht. Danach ist für die Umsatzsteuer der in Frankreich ansässigen Unternehmer das Finanzamt A zuständig (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 UStZustV).

Die Verordnung ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Des Weiteren ist eine Liste der jeweils zuständigen Finanzämter auf der Webseite des Bundeszentralamts für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) abrufbar.

Allgemein gilt, dass eine Steuerberaterin oder ein Steuerberater die für das jeweilige Mandat relevante Gesetzes- und Rechtskenntnis besitzen oder sie sich verschaffen muss. Das gilt vorliegend auch für den Steuerberater der GmbH. Da sich die Geschäftsleitung der GmbH am Wohnort des Petenten in Frankreich befindet, hätte der Steuerberater die Regelung des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 UStZustV beachten müssen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Finanzamt B die GmbH bereits mit seinem Schreiben vom 10. August 2023 auf die Zuständigkeit des Finanzamts A hinwies. Zudem teilte das Finanzamt A der GmbH mit Schreiben vom 31. August 2023 eine Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke mit. Mangels Postrücklauf kann davon ausgegangen werden, dass die GmbH diese Schreiben erhielt. Es lag sodann in der Verantwortung der GmbH, diese Schreiben ihrem Steuerberater weiterzugeben.

Soweit der Steuerberater gegenüber dem Finanzamt A erklärt, dass er erst durch ein Schreiben vom 3. Januar 2024 von der Zuständigkeit des Finanzamts A Kenntnis erlangt habe, ist anzumerken, dass das Finanzamt nach dem Inhalt der Akte kein solches Schreiben versandt hat. Auf ein solches Schreiben käme es zudem nicht an, da die Zuständigkeit des Finanzamts A bereits aus der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung erkennbar ist und der Steuerberater diese Regelung hätte kennen müssen.



## b) Öffentliche Zustellung und Mahnung

Die vom Petenten beanstandete öffentliche Zustellung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungsbescheide März bis November 2023 waren nicht zulässig.

Steuerbescheide, die sich an juristische Personen richten, können öffentlich zugestellt werden, wenn eine Zustellung weder unter der im Handelsregister eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Verwaltungszustellungsgesetz).

Nachdem die Bescheide an der im Fragebogen enthaltenen Anschrift nicht bekanntgegeben werden konnten, hätte das Finanzamt vor der Anordnung der öffentlichen Zustellung zunächst unter der im Handelsregister eingetragenen Anschrift einen Zustellversuch unternehmen müssen. Dies ist jedoch nicht erfolgt, sodass die öffentliche Zustellung nicht wirksam war. Daher hätten die für die Voranmeldungszeiträume März, September und November 2023 in den Bescheiden enthaltenen Beträge durch das Finanzamt A nicht angemahnt werden dürfen.

## c) Bearbeitung der eingereichten Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Die Bearbeitung der vom Steuerberater am 13. Januar 2024 eingereichten Umsatzsteuer-Voranmeldungen durch das Finanzamt ist nicht zu beanstanden.

Soweit die GmbH in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen keine Vorauszahlungen erklärte (April bis August und Oktober 2023), ergingen am 24. Januar 2024 entsprechende Bescheide.

Hinsichtlich der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, mit denen die GmbH jeweils ein Umsatzsteuer-Guthaben erklärte (März, September und November 2023), bedurfte es einer Zustimmung des Finanzamts A. Denn die Umsatzsteuer-Voranmeldungen führten zu einer Steuervergütung. Das Finanzamt A forderte den Steuerberater daher mit Schreiben vom 5. Februar 2024 auf, eine Adresse zur Übersendung von Bescheiden zu übermitteln. An die Erledigung des Schreibens erinnerte das Finanzamt mit Schreiben vom 20. Februar 2024. Nach der Rückmeldung durch den Steuerberater erfolgte die abschließende personelle Bearbeitung am 8. März 2024; die Bescheide ergingen am 18. März 2024.

## d) Erlass der Verspätungszuschläge

Das Finanzamt A hat die Verspätungszuschläge auf 0 Euro herabgesetzt.

## IV. Ergebnis

Dem zentralen Begehren des Petenten – der Veranlagung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und dem Erlass der Verspätungszuschläge – wurde zwischenzeitlich entsprochen.

## Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Seimer

**16. Petition 17/2823 betr. Soziales Entschädigungsrecht**

Der Petent beanstandet die verspätete Auszahlung der ergänzenden Hilfen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Beanstandung des Petenten, dass die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt als Besitzstandsleistung nach § 145 SGB XIV i. V. m. § 27a Bundesversorgungsgesetz (BVG) von Januar 2024 bis März 2024 jeweils um bis zu einer Woche verspätet auf seinem Konto eingegangen ist, ist bedauerlicherweise zutreffend.

Auch die mit dem Inkrafttreten des SGB XIV fälligen Anpassung der Leistungshöhe erfolgten nicht mit den Zahlungen im Januar und Februar 2024, sondern verspätet mit der Zahlung für März 2024.

Die verspäteten Zahlungseingänge auf dem Konto des Petenten waren auf eine unzutreffende Auslegung des Versorgungsamtes beim Landratsamt hinsichtlich des mit dem zum SGB XIV neu eingeführten Zahlungsverfahrens bei Einmalzahlungen zurückzuführen.

Die verspätete Anpassung der Leistungshöhe war durch den gesetzlichen Zuständigkeitswechsel mit Einführung des SGB XIV von den bisher für die Kriegsopferfürsorge zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe zu den Versorgungsämtern bei den Landratsämtern zum 1. Januar 2024 bedingt. Aufgrund technischer Umsetzungsschwierigkeiten war eine Anpassung leider nicht früher möglich.

Für März erfolgte die Auszahlung der Leistungen in angepasster Höhe und zusätzlich die Auszahlung der Anpassungsnachzahlungen für Januar und Februar 2024.

Seit April 2024 erhält der Petent die ihm zustehenden Leistungen zudem fristgerecht.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration bedauert, dass es in der Versorgungsangelegenheit zu Verzögerungen in der Auszahlung und der Leistungsanpassung gekommen ist.

Ergänzend zu dem beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags anhängigen Petitionsbegehren ist anzumerken, dass die vom Petenten beanstandete Regelungslücke durch die Einfügung des § 122a SGB XIV mit dem Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze vom 22. Dezember 2023 geschlossen wurde, sodass vergleichbar zum bisherigen Recht Leistungen monatlich im Voraus zu zahlen sind.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Seimer

### **17. Petition 17/2832 betr. Nutzung eines städtischen Grundstücks als Holzlagerplatz**

Der Petent wendet sich gegen die Aufforderung der Stadt S. vom 16. November 2023, ein in deren Eigentum befindliches Waldgrundstück, welches der Petent zur Holzlagerung nutzt, zu räumen. Er begehrt eine Nutzung des Platzes für weitere zehn Jahre oder die Zuweisung eines Ersatzplatzes durch die Stadt sowie ausreichend Zeit für einen Umzug des gelagerten Holzes.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent gibt an, in den 1980er-Jahren eine Fläche zur Holzlagerung vom (damals) Staatlichen Forstamt zugewiesen bekommen zu haben. Seitdem habe zwischen ihm und dem Forstamt eine „vertrauensvolle Zusammenarbeit“ bestanden, bei welcher der Petent durch seine Arbeit die Erhaltung und Pflege des Waldes unterstützt habe. Der Petent macht geltend, dass er sämtliche baulichen Erweiterungen auf dem Grundstück stets mit den jeweils zuständigen Forstbediensteten erörtert habe. Ein Schriftwechsel aus den Jahren 2003 und 2004 zwischen dem Staatlichen Forstamt und seinem Anwalt (unter anderem bezüglich eines Rückbaus von Bauten, welche auf dem Grundstück errichtet waren) sei seitens der Stadt nicht weitergeführt worden. Er sei deshalb seitdem von einem Bestandsschutz für den Lagerplatz mit seinen Gegebenheiten ausgegangen. Die nun ausgesprochene Nutzungsuntersagung bedrohe ihn in seiner Existenz, da er ohne den Betrieb seinen Lebensunterhalt mit seiner kleinen Rente nicht bestreiten könne. Deshalb fordert er eine weitere Nutzung des Grundstücks für zehn Jahre oder die Zuweisung eines Ersatzplatzes sowie ausreichend Zeit für einen Umzug des gelagerten Holzes.

Die Stadt führt hierzu aus, dass sich anhand der vorhandenen Unterlagen nicht eindeutig feststellen lasse, ob bezüglich der Nutzung dieses Grundstücks zwischen dem Petenten und der Stadt in der Vergangenheit entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden. Deshalb könne lediglich von einem unverbindlichen Gefälligkeitsverhältnis ausgegangen werden. Die Nutzung des in Rede stehenden Grundstücks sei von der Stadt so nicht gewünscht, worauf sie den Petenten bereits mehrmals erfolglos hingewiesen und zur Unterlassung aufgefordert habe. Das Grundstück liege in einem Landschaftsschutzgebiet und werde offensichtlich zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit genutzt, die baurechtlich genehmigungspflichtig (aber nicht genehmigungsfähig) sowie auch naturschutzrechtlich nicht zustimmungsfähig sei. Außerdem würden Abfälle entsorgt sowie verschiedene Kraftfahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen gelagert und es sei

ein nicht genehmigter Maschinenunterstand errichtet worden. Das gelagerte Holz stelle durch seine Höhe von 3,5 bis 4 Meter am Wegesrand eine erhebliche Gefahr für Waldbesucher dar. Für die Nutzung des Grundstücks müsse der Petent kein Nutzungsentgelt entrichten.

Laut den Unterlagen wurde bereits Ende 2003 bei einem Ortstermin mit dem Forstamt und dem Petenten die widerrechtliche Errichtung einer Halle sowie die Erweiterung des Wendehammers auf dem Grundstück thematisiert und der Petent darauf hingewiesen, dass diese Aspekte nicht mit dem Forstamt oder der Stadt als Waldbesitzerin abgesprochen oder genehmigt wurden. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2003 wurde mit Frist zum 31. Dezember 2003 der Abbau der Unterstellhalle und die Abfuhr von jeglichem Material angeordnet sowie die zukünftig zulässigen Nutzungen definiert. Hierauf legte der Petent am 29. Januar 2004 Widerspruch ein. Eine diesbezügliche Einigung oder ein Rückbau bzw. die Unterlassung der genannten Punkte durch den Petenten erfolgte nicht.

Im August 2023 wurde nach einer Überprüfung des Grundstücks durch die Abfallrechtsbehörde der Stadt unter anderem angeordnet, einige als Abfall eingestufte Gegenstände zu entsorgen. Nach Angaben der Stadt führten auch weitere Ortstermine nach Ablauf der dem Petenten gesetzten Frist nicht zu einer Beseitigung der Abfälle seitens des Petenten, weshalb ein abfallrechtliches – sowie offenbar auch mehrere strafrechtliche – Verfahren gegen den Petenten eingeleitet worden seien.

Mit Schreiben vom 16. November 2023 forderte die Stadt (mit Frist bis zum 29. Februar 2024) die Räumung des Grundstücks sowie die Unterlassung sämtlicher Nutzungen durch den Petenten. Ein Gespräch zwischen der Stadt und dem Petenten am 6. Februar 2024 mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung führte zu keinem Ergebnis.

Bewertung:

Als Grundstückseigentümerin durfte die Stadt den Petenten dazu auffordern, das streitgegenständliche Grundstück zu räumen.

Weder vom Petenten noch von der Stadt können Unterlagen vorgelegt werden, die Vereinbarungen über die Nutzung des Grundstücks belegen. Zwar sei dem Petenten nach eigenen Angaben das Grundstück durch das Forstamt zugewiesen und sämtliche Nutzungen und Änderungen des Grundstücks mit den zuständigen Forstbediensteten abgesprochen worden, hierzu liegen jedoch keinerlei Nachweise vor. Wie von der Stadt dargelegt, kann deshalb lediglich von einem unverbindlichen Gefälligkeitsverhältnis ausgegangen werden. Da die Nutzung des Grundstücks zudem unentgeltlich erfolgt, ist – unabhängig von ggf. getroffenen Vereinbarungen – von einem Leihvertrag auszugehen, bei welchem die Stadt von ihrem Rückforderungsrecht nach § 604 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Gebrauch macht. Hilfsweise spricht die Stadt zudem eine Kündigung gemäß § 605 Nummer 2 BGB wegen vertragswidrigem Gebrauch aus.

Die Nutzungsuntersagung der Stadt erfolgt deshalb rechtmäßig. Die angedrohte Ersatzvornahme, sofern der Petent den Anordnungen nicht fristgerecht nachkommt, richtet sich lediglich auf die Reduzierung der Höhe der Holzstapel, da diese derzeit eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht darstellen und dies Haftungsfragen auslösen kann. Zudem kommt die Stadt dem Petenten entgegen, indem sie für den Abtransport des Holzes auf eine Erhebung von Gebühren für die Ausstellung einer entsprechenden Erlaubnis zur Befahrung des Waldes verzichtet.

Die gegenwärtige Nutzung des Grundstücks ist außerdem aus verschiedenen weiteren Gründen nicht zulässig. Das betroffene Grundstück liegt im Außenbereich. Da es sich nicht um einen forstwirtschaftlichen Betrieb handelt, sind die Nutzungen sowie die errichteten Anlagen nicht nach § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch genehmigungsfähig. Einer Genehmigung als sonstiges Vorhaben stehen mit dem Naturschutz öffentliche Belange entgegen. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich eines Landschaftsschutzgebiets, in welchem die Errichtung baulicher Anlagen sowie das Lagern von Material nach § 5 Absatz 2 Nummer 3, 4 bzw. 17 der einschlägigen Landschaftsschutzgebietsverordnung erlaubnispflichtig, jedoch nicht erlaubnisfähig sind. Zudem stellen die baulichen Anlagen sowie die derzeitige Holzlagerung Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) dar. Daneben stellen die Holzabfälle sowie andere auf dem Grundstück gelagerte Gegenstände Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) dar, die beseitigt werden müssen.

Da seit der Anordnung im Jahr 2003 bis zum Jahr 2023 keine weiteren Schritte durch die Stadt eingeleitet wurden, macht der Petent für die Nutzung des Grundstücks Bestandsschutz geltend. Die Regelungen zum baurechtlichen Bestandsschutz aus § 76 Landesbauordnung greifen vorliegend nicht, da eine baurechtliche Genehmigung, die Grundlage für eine derartige Argumentation wäre, nicht vorliegt. Der Petent macht weiterhin geltend, dass er zur Sicherung seines Lebensunterhaltes auf die Nutzung des Grundstücks angewiesen sei. In einem Schreiben vom 29. Januar 2004 an die Stadt legt der Petent jedoch dar, dass er der Arbeit vor allem aus Freude und Enthusiasmus nachgeht und dies aus rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten schon längst eingestellt haben müsste. Er gibt weiter an, dass er für seine Arbeit stets Anerkennung verschiedener Forstbediensteter erhalten habe, die bestätigt haben sollen, wie sinnvoll seine Arbeit für die Erholungslandschaft Wald sei. Dem steht jedoch entgegen, dass das Forstamt im Jahr 2003 den Rückbau der Lagerhalle sowie die Einschränkung der derzeitigen Nutzung anordnete. Zudem stammt das Holz nach Angaben der Stadt bereits seit 20 Jahren nicht mehr aus dem städtischen Wald, weshalb nicht von einer Tätigkeit ausgegangen werden kann, die speziell dem dortigen Wald nutzt.

Für einen Abtransport des Holzes fordert der Petent mehr Zeit. Die Stadt hatte ihm diesbezüglich eine

Frist von über drei Monaten gewährt, was als ausreichend erachtet wird. Bezüglich der Forderung des Petenten, dass er einen Ersatzplatz zugewiesen bekommt, besteht kein Anspruch. Außerdem würde dies – wie von der Stadt dargelegt – eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber anderen Holzbetrieben darstellen. Zudem hat der Petent den Platz seit nun ungefähr 40 Jahren unentgeltlich nutzen können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte r: Seimer

#### **18. Petition 17/2861 betr. Besteuerung von Grenzgängern zur Schweiz, Zumutbarkeit der Rückkehr im Kontext des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes BW**

Der Petent stellt mit seiner Online-Petition den Antrag, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossene Konsultationsvereinbarung vom 12. Oktober 2018 zur „Nichtrückkehr eines Grenzgängers aufgrund der Arbeitsausübung“ nach Artikel 15a Absatz 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11. August 1971 aufzuheben, weil diese gegen das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) verstoße. Weiterhin wird begehrt, die bis VZ 2018 gültige Konsultationsvereinbarung zwischen Deutschland und der Schweiz betreffend die Auslegung des Artikel 15a Absatz 2 DBA Deutschland-Schweiz (DBA-Schweiz) aus dem Jahr 1999 wieder aufleben zu lassen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

##### 1) Sachverhalt

Der Petent wohnt mit seiner Familie in Deutschland und übt seit dem Jahr 2012 eine unselbstständige Tätigkeit bei einem schweizerischen Unternehmen im Kanton Aargau aus. Aufgrund der Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort habe der Petent „ein Zimmer“ am Arbeitsort, in dem er übernachtete, „wann immer es geht“. Die kürzeste Straßenentfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort nach dem Falk Routenplaner beträgt 70,75 km, die kürzeste Fahrtdauer mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohn- und Arbeitsort 1 Stunde und 41 Minuten.

Der Petent wurde für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 zur Einkommensteuer veranlagt. Für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 hat der Petent bislang noch keine Steuererklärungen abgegeben.

Mit Bescheid vom 2. Februar 2023 veranlagte das zuständige deutsche Finanzamt den Petenten zur Ein-

kommensteuer 2020. Es unterwarf den Schweizer Arbeitslohn der Besteuerung in Deutschland unter Anrechnung der Schweizer Quellensteuer und behandelte den Petenten als Grenzgänger gemäß Artikel 15a DBA-Schweiz. Dieser Einkommensteuerbescheid vom 2. März 2023 wurde aufgrund einer Mitteilung der Zentralen Zulagestelle für Altersvermögen (ZfA) geändert. Hiergegen erhob der Petent am 24. Februar 2023 Einspruch. Der Einspruch gegen die Einkommensteuerfestsetzung 2020 wurde zur Bearbeitung der Rechtsbehelfsstelle zugeleitet. Die Aussetzung der Vollziehung wurde gewährt.

Mit Bescheid vom 12. März 2024 veranlagte das zuständige deutsche Finanzamt den Petenten zur Einkommensteuer 2021. Auch dieser Bescheid wurde aufgrund einer Mitteilung der Zentralen Zulagestelle für Altersvermögen geändert. Das Finanzamt behandelte den Petenten abermals als Grenzgänger im Sinne des Artikel 15a DBA-Schweiz, was zur Folge hatte, dass der gesamte Arbeitslohn unter Anrechnung der Schweizer Quellensteuer in Höhe von 4,5 Prozent in Deutschland versteuert wurde. Der Änderungsbescheid datiert vom 8. April 2024. Gegen die Steuerfestsetzung wandte sich der Petent mit Einspruch vom 5. April 2024. Er beantragte unter Berufung auf die beim BFH geführte Nichtzulassungsbeschwerde (nunmehr Revisionsverfahren) ein Ruhen des Verfahrens. Diesem Antrag folgte das Finanzamt.

In den Veranlagungszeiträumen 2019 und zuvor wurde der Petent entsprechend den Angaben in seinen Steuererklärungen nicht als Grenzgänger behandelt:

Bis einschließlich 2018 erfolgte dies aufgrund der Anwendung der Konsultationsvereinbarung aus dem Jahr 1999, die neben der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Zeitfaktor berücksichtigte. Für das Jahr 2019 lagen unabhängig von der geänderten Konsultationsvereinbarung aufgrund von Dienstreisen des Petenten nach Deutschland und in Drittstaaten mehr als 60 Nichtrückkehrtage aus beruflichen Gründen vor, sodass bereits aus diesem Grund die Grenzgängerregelung des Artikel 15a DBA-Schweiz nicht zur Anwendung kam. Bis einschließlich 2019 erfolgte die Besteuerung des Schweizer Arbeitslohns daher gemäß Artikel 15 DBA-Schweiz nach dem Tätigkeitsortprinzip. Arbeitslohn, der auf eine Tätigkeit in der Schweiz entfiel, wurde dabei in der Schweiz versteuert und in Deutschland unter Einbeziehung in den Progressionsvorbehalt steuerfrei gestellt. Arbeitslohn, der auf Arbeitstage in Deutschland und in Drittstaaten entfiel, wurde der Besteuerung in Deutschland unterworfen.

## 2) Rechtliche Würdigung

### a) Allgemeine Hintergründe zum Sinn und Zweck von Doppelbesteuerungsabkommen

Ein Doppelbesteuerungsabkommen bzw. Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen Staaten, der regelt, in welchem Umfang das Besteuerungsrecht einem Staat für die in einem der beiden Vertragsstaaten er-

zielten Einkünfte oder für das in einem der beiden Vertragsstaaten belegene Vermögen zusteht. Ein DBA soll vermeiden, dass bei natürlichen oder juristischen Personen, die in einem Staat ansässig sind und aus einem anderen (ausländischen) Staat (Quellenstaat) Einkünfte beziehen, diese Einkünfte sowohl vom Ansässigkeitsstaat als auch vom Quellenstaat, d. h. doppelt besteuert werden. Ziel eines DBA ist jedoch nicht nur die Vermeidung der Doppelbesteuerung, sondern auch die Vermeidung der doppelten Nichtbesteuerung (sogenannte „weiße Einkünfte“). Die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen DBA müssen nach ihrer Unterzeichnung gemäß Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz (GG) in nationales Recht transformiert werden. Hierzu erfolgt ein entsprechendes DBA-Umsetzungsgesetz. Die DBA stehen damit gleichberechtigt neben nationalen Steuergesetzen. Jedoch sichert § 2 der Abgabenordnung (AO) einen Vorrang der DBA vor anderen Gesetzen aufgrund der Spezialität der Regelung. Einzelne Bestimmungen in den DBA können in zusätzlichen Vereinbarungen (Zusatzprotokollen) modifiziert oder erläutert sein. Die Protokolle sind Bestandteile des Abkommens und haben rechtlich dieselbe Bindungswirkung wie der Abkommens-text.

### b) Allgemeine Hintergründe zu Konsultationsvereinbarungen

Gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 AO sind Konsultationsvereinbarungen einvernehmliche Vereinbarungen der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten eines DBA mit dem Ziel, Einzelheiten der Durchführung eines solchen Abkommens zu regeln, insbesondere Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des jeweiligen Abkommens bestehen, zu beseitigen. § 2 Absatz 2 Satz 1 AO ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrats Rechtsverordnungen zur Umsetzung von Konsultationsvereinbarungen zu erlassen. Durch die sogenannten Konsultationsvereinbarungsumsetzungsverordnungen werden diese in innerstaatliches Recht umgesetzt und haben damit den Charakter einer Rechtsverordnung.

### c) Allgemeine Hintergründe zu Grenzgängerregelungen in den DBA

In einigen deutschen DBA sind spezielle Regelungen zur Zuweisung des Besteuerungsrechts für den im Tätigkeitsstaat erzielten Arbeitslohn an den Ansässigkeitsstaat enthalten, sofern der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nach dem DBA die Voraussetzungen für das Vorliegen der Grenzgängereigenschaft erfüllt. Hierzu zählen das DBA-Schweiz, das DBA-Frankreich und das DBA-Österreich. Der Grundgedanke für die Zuweisung des Besteuerungsrechts an den Ansässigkeitsstaat bei Grenzgängern ist die enge Bindung des Steuerpflichtigen zum Ansässigkeitsstaat. Dabei stärke, so der BFH in seinem jüngsten Urteil vom 28. Juni 2022 (I R 24/21) jede tatsächliche Rückkehr an den Wohnsitz die Bindung zum Ansässigkeitsstaat.

#### d) Ausgestaltung der Grenzgängerregelung im DBA Deutschland-Schweiz

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 DBA-Schweiz hat grundsätzlich für Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit der Staat das Besteuerungsrecht, in dem der Arbeitnehmer die Tätigkeit ausübt. Deutschland und die Schweiz haben jedoch mit Artikel 15a DBA-Schweiz eine Sonderregelung zur Zuweisung der Besteuerungsrechte von sogenannten „Grenzgängern“ getroffen. Dabei geht Artikel 15a DBA-Schweiz dem Artikel 15 DBA-Schweiz als speziellere Regelung vor.

Gemäß Artikel 15a DBA-Schweiz können Arbeitslöhne, die Grenzgänger aus unselbstständiger Tätigkeit beziehen, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Arbeitnehmer ansässig ist. Dem Tätigkeitsstaat steht lediglich ein Quellenbesteuerungsrecht in Höhe von 4,5 Prozent des Arbeitslohns zu. Grenzgänger gemäß Artikel 15a DBA Schweiz ist, wer in einem Vertragsstaat ansässig ist und in dem anderen Vertragsstaat seinen Arbeitsort hat und von dort regelmäßig an seinen Wohnort zurückkehrt. Eine nicht regelmäßig erfolgte Rückkehr wäre gemäß Artikel 15a DBA-Schweiz nur dann schädlich, wenn im Kalenderjahr an mehr als 60 Arbeitstagen berufsbedingt nicht an den Ansässigkeitsort zurückgekehrt wird.

Das Lohnniveau in der Schweiz ist deutlich höher als in Deutschland, allerdings auch die Lebenshaltungskosten. Das Besteuerungsniveau ist jedoch niedriger als in Deutschland. Die deutschen Pendler sehen es demnach teilweise als für sich steuerlich unvorteilhaft an, wenn vermeintlichen Nichtrückkehrtagen die Anerkennung versagt wird und sie als Grenzgänger besteuert werden.

Zur Auslegung des Begriffs der „regelmäßigen Rückkehr“ an den Wohnort bzw. der „berufsbedingten Nichtrückkehr“ haben Deutschland und die Schweiz mehrere Konsultationsvereinbarungen abgeschlossen. Nach Randziffer 10 des Einführungsschreibens vom 19. September 1994 sowie § 7 der Verordnung zur Umsetzung von Konsultationsvereinbarungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (KonsVerCHEV) liegt eine regelmäßige Rückkehr im Sinne des Artikel 15a Absatz 2 DBA-Schweiz vor, wenn sich der Arbeitnehmer aufgrund eines Arbeitsvertrags oder mehrerer Arbeitsverträge mindestens einen Tag pro Woche oder mindestens an fünf Tagen pro Monat von seinem Wohnsitz an seinen Arbeitsort und zurückbegibt. Erfüllt der Arbeitnehmer dieses Mindestmaß an Pendelbewegungen nicht, ist er nicht als Grenzgänger zu behandeln. Die Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung liegt gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 KonsVerCHEV namentlich dann vor, wenn die Rückkehr an den Wohnsitz aus beruflichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Bei den im Juni 1999 geführten Verständigungsgesprächen wurde aufgrund der vorliegenden Einzelfälle eine generelle Verständigungsvereinbarung zur Auslegung des Artikel 15a Absatz 2 DBA-Schweiz über die Zumutbarkeit der Rückkehr mit folgendem Wortlaut getroffen:

„Die Zumutbarkeit der Rückkehr des Arbeitnehmers an seinen Wohnort ist zu verneinen, wenn die Straßenentfernung mehr als 110 km beträgt oder wenn die für die Wegstrecke von der Arbeitsstätte zum Wohnort benötigte Zeit (hin und zurück) mit den i. d. R. benutzten Transportmitteln drei Stunden übersteigt. Demgegenüber gilt die Rückkehr grundsätzlich als zumutbar, wenn die für die Wegstrecke von der Arbeitsstätte zum Wohnort benötigte Zeit (hin und zurück) mit den in der Regel benutzten Transportmitteln weniger als zwei Stunden beträgt und die Straßenentfernung unter 90 km liegt. Ferner ist eine Rückkehr an den Wohnsitz in der Regel unzumutbar, wenn der Arbeitgeber die Wohn- bzw. Übernachtungskosten des Arbeitnehmers trägt.“

Am 12. Oktober 2018 haben die Vertreter der schweizerischen und deutschen Finanzverwaltungen die nachstehende Konsultationsvereinbarung abgeschlossen, die erstmals für Veranlagungszeitraum 2019 anzuwenden ist:

„Eine Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung liegt namentlich dann vor, wenn die Rückkehr an den Wohnsitz aus beruflichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs ist eine Rückkehr der unselbstständig erwerbstätigen Person nach Arbeitsende an ihren Wohnsitz insbesondere nicht zumutbar, wenn die kürzeste Straßenentfernung für die einfache Wegstrecke über 100 Kilometer beträgt. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist eine Rückkehr nach Arbeitsende an den Wohnsitz insbesondere nicht zumutbar, wenn die schnellste Verbindung zu den allgemein üblichen Pendelzeiten für die einfache Wegstrecke länger als 1,5 Stunden beträgt. Von einem Nichtrückkehrtag ist bei vorliegender Unzumutbarkeit der Rückkehr nur auszugehen, wenn die unselbstständig erwerbstätige Person glaubhaft macht, dass sie tatsächlich nicht an ihren Wohnsitz zurückgekehrt ist.“

Zur Begründung der Neudefinition der „Unzumutbarkeit der Rückkehr“ wurde in einer Pressemitteilung zur neuen Konsultationsvereinbarung vom 12. Oktober 2018 ausgeführt:

„Nach der bisherigen Vereinbarung kam es immer wieder zu Auslegungsproblemen. Betroffen waren insbesondere die Fälle, die im „Grenzbereich“ lagen, also Arbeitnehmer, bei denen die Straßenentfernung zwischen 90 und 110 Kilometer und die Fahrtzeiten zwischen zwei bis drei Stunden lagen. Diese Abgrenzungsschwierigkeiten sollen durch die neue Vereinbarung vermieden werden. Danach ist zwischen der Art des benutzten Transportmittels zu unterscheiden.“

Fraglich war regelmäßig, wie viele Minuten bei Pkw-Nutzung für Stau, Baustellen und Witterungsverhältnisse etc. im Einzelfall einzukalkulieren waren. Die Finanzämter mussten teilweise auf eigene Erfahrungen vor Ort zurückgreifen, wo sich die Staustrecken, „Nadelöhre“ etc. auf den Straßen befanden. Es musste regelmäßig eine Abwägung der Gesamtumstände des Einzelfalls stattfinden.

Die neuen Kriterien sind den modernen Routenplanern entsprechend festgelegt worden. So wird beispiels-

weise, wenn man in „Google-Maps“ einen bestimmten Ort sucht, bei Pkw-Nutzung zuerst die voraussichtliche Fahrzeit angegeben. Diese richtet sich nach dem Verkehrsaufkommen zum individuellen Abfragezeitpunkt. Sie ist im Nachhinein nicht mehr überprüfbar. Zusätzlich wird die Entfernung in Kilometern angegeben. Diese ist auf ein einheitliches Kriterium einstellbar (hier: kürzeste Entfernung) und kann objektiv nachgeprüft werden. Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird ausschließlich die voraussichtliche Fahrzeit angegeben. Auf die Entfernung kommt es nicht an, da der weitaus überwiegende Teil der Strecke vom Liniennetz abhängig ist. Auch der „DB-Navigator“ gibt die voraussichtliche Reisedauer bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln relativ genau an und kalkuliert auch die „zu Fuß“ zurückzulegenden Strecken zum Bahnhof oder zur nächsten Bushaltestelle ein. Es gibt hierdurch ein objektives Prüfkriterium anhand der öffentlichen Fahrpläne zu den üblichen Pendelzeiten.

Die Finanzämter haben nun konkrete Auslegungskriterien, die eine einheitliche Rechtsanwendung erleichtern und müssen nicht mehr auf alle denkbaren Fallkonstellationen (Staus, Unfälle, Umleitungen usw.) eingehen.

Aus der oben genannten Pressemitteilung ergibt sich auch, dass der Verwaltung eine mögliche Verschiebung von Besteuerungsrechten bewusst gewesen ist:

„Aufgrund der Abschnittsbesteuerung nach § 2 Absatz 7 Satz 1 des deutschen Einkommensteuergesetzes ist jedes Jahr aufs Neue zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der Grenzgängereigenschaft vorliegen. Für einzelne Steuerbürger bedeutet dies, dass sie ab dem Jahr 2019 erstmals als sogenannte „Nichtrückkehrer“ oder aber auch umgekehrt nun als Grenzgänger zu beurteilen sind. Zum Beispiel kann sich bei Personen, deren Entfernung zwischen Wohnsitz und Arbeitsstätte weniger als 100 km beträgt und die Rückkehr wegen Überschreitens der zeitlichen Grenze nach der bisherigen Vereinbarung nicht zumutbar war, eine Verschiebung des Besteuerungsrechts der einzelnen Staaten ergeben. Die zuständigen Finanzämter wenden bereits für Zwecke der Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2019 die neue Verständigungsvereinbarung an und prüfen in den einzelnen Fällen, ob eine Unzumutbarkeit der Nichtrückkehr voraussichtlich gegeben ist.“

Am 21. August 2023 unterzeichneten die BRD und die Schweiz ein Änderungsprotokoll zum DBA-Schweiz, in welches einige der in den Konsultationsvereinbarungen niedergelegten Regelungen übernommen wurden. Diese werden aufgrund ihres Gesetzesrangs fortan auch die Rechtsprechung binden. Hier von betroffen ist zum einen der Begriff der „regelmäßigen Rückkehr“ (bisher § 7 der Konsultationsvereinbarung). Demnach soll eine regelmäßige Rückkehr dann gegeben sein, wenn sich ein Arbeitnehmer aufgrund seines Arbeitsvertrags an mindestens 20 Prozent der vereinbarten Arbeitstage im Kalenderjahr vom Wohnort an den Arbeitsort und zurückbegibt.

Zum anderen wurde auch der Wortlaut der oben genannten Konsultationsvereinbarung vom 12. Oktober

2018 zur beruflich bedingten Nichtrückkehr an den Wohnort im Sinne des Artikel 15a Absatz 2 DBA in das DBA-Änderungsprotokoll übernommen.

Die Ratifikation des Änderungsprotokolls steht allerdings noch aus. Sollte diese im Jahr 2024 erfolgen, ist das „neue“ DBA-Schweiz erstmals für den Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden.

e) Einkommensteuerpflicht des Petenten in Deutschland und Ansässigkeit gemäß Artikel 4 DBA-Schweiz

Der Petent hat in Deutschland unstreitig einen Wohnsitz im Sinne des § 8 AO und ist damit in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig. Daher ist er grundsätzlich hier ansässig im Sinne des Artikel 4 Absatz 1 DBA-Schweiz. Soweit er durch die Anmietung eines Zimmers in der Schweiz auch dort der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegt, ist Artikel 4 Absatz 2 DBA-Schweiz anzuwenden. Wenn der Petent in der Schweiz dauerhaft über ein Zimmer und somit über eine ständige Wohnstätte verfügt, gilt er nach ständiger Rechtsprechung als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem er die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen). Der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Petenten liegt in Deutschland. Maßgebend sind hierfür die familiären und gesellschaftlichen Beziehungen, die beruflichen, politischen, kulturellen und sonstigen Tätigkeiten, der Ort der Geschäftstätigkeit, der Ort der Vermögensverwaltung sowie die vorhandenen Wohnungen. Familiäre Beziehungen haben die größte Bedeutung und bestehen in Deutschland. Hier ist der Familienwohnsitz, der auch während der Tätigkeit in der Schweiz über die Jahre hinweg beibehalten wurde. In Deutschland steht seit 2008 eine eigengenutzte Wohnung im Eigentum des Petenten. Die wirtschaftlichen Beziehungen zur Schweiz sind dagegen lediglich gegenwartsbezogen – bezogen auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses.

f) Anwendbarkeit des Artikel 15a DBA Deutschland-Schweiz

Der Petent erzielt Arbeitslohn aus nichtselbstständiger Tätigkeit (§§ 2 Absatz 1 Nummer 4, 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz – EStG) als Arbeitnehmer einer Schweizerischen AG mit Arbeitsort in der Schweiz und damit Einkünfte aus „unselbstständiger Arbeit“ im Sinne des Artikel 15 Absatz 1 DBA Schweiz. Der Begriff „unselbstständige Arbeit“ ist nicht im DBA definiert. Es ist insoweit auf das nationale Recht abzustellen (Artikel 3 Absatz 2 DBA Schweiz). Ein Qualifikationskonflikt mit der Schweiz besteht nicht. Auch die Schweiz behandelt die Einkünfte des Petenten als Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit. Dies belegen unter anderem die Lohnausweise.

Die Regelung des Artikel 15a Absatz 1 DBA-Schweiz ist vorrangig zu prüfen. Hiernach können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die ein Grenzgänger aus unselbstständiger Arbeit bezieht, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieser ansässig ist. Dies ist im vorliegenden Fall die Bundesrepublik

Deutschland. Grenzgänger ist gemäß Artikel 15a Absatz 2 DBA-Schweiz derjenige, der in dem einen Vertragsstaat ansässig ist und in dem anderen Vertragsstaat seinen Arbeitsort hat und von dort regelmäßig an seinen Wohnsitz zurückkehrt.

Dies trifft im Fall des Petenten zu. In seiner Petitionschrift führt er aus, er übernachtete unter der Woche in seinem Zimmer im Kanton Aargau „wann immer es geht.“ Das bedeutet, er fährt regelmäßig jedes Wochenende, ggf. auch öfter, nach Hause zum deutschen Wohnsitz. Eine nicht regelmäßig erfolgte Rückkehr wäre gemäß Artikel 15a DBA-Schweiz nur dann schädlich, wenn im Kalenderjahr an mehr als 60 Arbeitstagen berufsbedingt nicht an den Ansässigkeitsort zurückgekehrt wird. Eine Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung liegt namentlich dann vor, wenn die Rückkehr an den Wohnsitz aus beruflichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 1 KonsVerCHEV).

Nach der am 12. Oktober 2018 getroffenen, erstmals für den VZ 2019 gültigen Konsultationsvereinbarung, ist bei Benutzung eines Pkw eine Rückkehr der unselbstständig erwerbstätigen Person nach Arbeitsende an ihren Wohnsitz insbesondere nicht zumutbar, wenn die kürzeste Straßenentfernung für die einfache Wegstrecke über 100 Kilometer beträgt.

Der Petent nutzte in den Jahren 2020 und 2021 jeweils den Firmenwagen für die Fahrten zur Arbeit, deshalb war zur Beurteilung der Zumutbarkeit der Rückkehr die kürzeste Straßenentfernung maßgebend. Da der Petent in seinen Steuererklärungen für die Ermittlung der Werbungskosten als einfache Entfernung 83 km und damit deutlich weniger als 100 km angab, ist zunächst davon auszugehen, dass die Rückkehr an den Wohnort im Inland nach Arbeitsende grundsätzlich zumutbar war. Tatsächlich beträgt die kürzeste Straßenentfernung nach dem Falk Routenplaner sogar nur 70,75 km.

Um bei einer Entfernung von unter 100 km zu einer für die Anwendung der Grenzgängerregelung „schädlichen“ Nichtzumutbarkeit der Rückkehr zu kommen, müssen außergewöhnliche Umstände hinzukommen. Solche außergewöhnlichen Umstände können bei überdurchschnittlich langen Arbeitszeiten angenommen werden (spätes Arbeitsende, am nächsten Tag früher Arbeitsbeginn) mit der Folge, dass eine Heimkehr an den Wohnsitz vom „normalen Arbeitsort“ nicht mehr zumutbar ist. Davon kann für die Tage ausgegangen werden, an denen bei einer angenommenen Rückkehr an den Wohnsitz der Aufenthalt dort weniger als acht Stunden betragen würde. Solche Umstände wurden vom Petenten jedoch nicht vorgetragen. Aus der mit der Einkommensteuererklärung 2020 vorgelegten Aufstellung über Nichtrückkehrtage sind maximal 26 Nichtrückkehrtage nachvollziehbar. Anhand der vom Petenten für 2021 nachgereichten Aufstellung der Arbeitstage ermittelte das Finanzamt 15 Nichtrückkehrtage.

Eine Nichtrückkehr nach Deutschland aus beruflichen Gründen an mehr als 60 Arbeitstagen lag somit in den Jahren 2020 und 2021 nicht vor.

Die volle Versteuerung des Arbeitslohns des Petenten in Deutschland unter Anrechnung von 4,5 Prozent schweizerischer Quellensteuer entspricht der geltenden Rechtslage und den zur gleichmäßigen Anwendung der Besteuerungsvorschriften auf alle Steuerpflichtigen getroffenen Verwaltungsanweisungen.

g) Keine Zuständigkeit des baden-württembergischen Landtags zur Aufhebung einer Konsultationsvereinbarung

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Zustimmung des Bundesrats eine Verordnung zur Umsetzung der Konsultationsvereinbarung vom 12. Oktober 2018 zur „Nichtrückkehr eines Grenzgängers aufgrund der Arbeitsausübung“ nach Artikel 15a Absatz 2 DBA-Schweiz erlassen. Der baden-württembergische Landtag ist für die Aufhebung einer Rechtsverordnung des Bundesfinanzministeriums weder zuständig noch verfassungsrechtlich legitimiert. Artikel 80 des Grundgesetzes sieht zwar vor, dass durch Gesetz auch Landesregierungen ermächtigt werden können, Rechtsverordnungen zu erlassen. § 2 Absatz 2 Satz 1 AO ermächtigt jedoch nur das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrats Rechtsverordnungen zur Umsetzung von Konsultationsvereinbarungen zu erlassen.

h) Kein Verstoß der Konsultationsvereinbarung gegen KlimaG BW sowie weitere Klimaschutzziele

Zentrales Element des am 1. Februar 2023 verabschiedeten KlimaG BW sind die Klimaschutzziele für die Jahre 2030 und 2040. Sie geben die Richtung für die Klimapolitik des Landes vor. Das 2030-Ziel wird nun auch für einzelne Sektoren wie zum Beispiel die Energiewirtschaft, die Industrie oder den Verkehr durch „Sektor-Ziele“, also konkrete Einsparvorgaben beim Treibhausgasausstoß, handhabbar gemacht. Als Entscheidungs- und Überprüfungsgrundlage, ob sich das Land auf dem Pfad zur Erreichung dieser Ziele befindet, wurde das Instrument des „Klima-Maßnahmen-Registers“ entwickelt, in dem die Maßnahmen der Landesregierung zum Schutz des Klimas einheitlich, übergeordnet und fortlaufend geführt werden. Mit einem regelmäßigen Monitoring überprüft die Landesregierung die Erreichung der Klimaschutzziele. Falls sich abzeichnet, dass diese nicht erreicht werden, beschließt die Landesregierung zusätzliche Maßnahmen. Daneben enthält das KlimaG BW auch konkrete Maßnahmen. Dazu zählen insbesondere die kommunale Wärmeplanung und die Pflicht, auf neugebauten Gebäuden und bei grundlegenden Dachsanierungen Photovoltaikanlagen zu installieren.

Das Klima-Maßnahmen-Register enthält dezentrale, nach Sektoren gegliederte Maßnahmen und dient als zentrale, öffentlich über das Internet einsehbare Dokumentation aller Klimaschutz-Aktivitäten der Landesregierung. Das für den entsprechenden Sektor verantwortliche Ministerium entwickelt Maßnahmen, die geeignet sind, das jeweilige Sektorziel zu erreichen, oder entwickelt diese weiter. Dabei bezieht es andere Ministerien aktiv ein, sollten einzelne sektorale Maßnahmen in deren Zuständigkeitsbereich fallen.

Die Sektoren sind folgendermaßen aufgeteilt:

- Energiewirtschaft (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft)
- Industrie (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus)
- Gebäude (Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen)
- Verkehr (Ministerium für Verkehr)
- Landwirtschaft (Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz)
- Abfallwirtschaft (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft)
- Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz).

Das Gesetz richtet sich somit an die Adressaten in Politik und Wirtschaft in den betroffenen Sektoren. Das Thema „Verkehr“ ist einer dieser Sektoren. Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 5 KlimaG BW werden jedoch subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet. Die Vorgaben und Zielsetzungen des Gesetzes sind für das Land verbindlich, begründen jedoch keine einklagbaren Rechte oder Pflichten für Bürgerinnen und Bürger. Das gilt auch für die Regelung der vom Petenten angeführten Klima-Rangfolge aus § 3 Absatz 1 KlimaG BW, aus der der Petent keinen eigenen Anspruch auf ein bestimmtes Handeln oder eine konkret zu ergreifende Maßnahme des Landes herleiten kann.

Es stand dem Petenten frei, ob er in Deutschland oder der Schweiz übernachtet. Die steuerlichen Regelungen in der Konsultationsvereinbarung enthalten keine Handlungspflicht für den Petenten.

CO<sub>2</sub>-Emissionen werden durch die am 12. Oktober 2018 getroffene Konsultationsvereinbarung weder verursacht noch begünstigt. Die Verursachung von CO<sub>2</sub>-Emissionen durch die Pendelbewegung vom deutschen Wohnort zum Schweizer Arbeitsort ist einzig auf das Arbeitsverhältnis eines in Deutschland ansässigen Arbeitnehmers mit einem Schweizer Arbeitgeber zurückzuführen. Auch hier hätte es dem Petenten freigestanden, einen Arbeitgeber in der Nähe seines Wohnorts zu wählen. Des Weiteren bestand und besteht die Möglichkeit für den Petenten zur Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes, öffentliche Verkehrsmittel zur Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benutzen bzw. seine Arbeit größtenteils aus dem Homeoffice heraus zu verrichten. Sofern der Steuerpflichtige weniger als einmal pro Woche bzw. fünfmal pro Monat zu seinem Arbeitgeber in der Schweiz pendelt, entfällt nach § 7 KonsVerCHEV die Anwendung der Grenzgängerregelung.

Darüber hinaus wurden die Konsultationsvereinbarungen zwischen Deutschland und der Schweiz allein mit dem Ziel geschlossen, eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Artikel 15a DBA-Schweiz

zwischen den Staaten zu gewährleisten und damit eine Doppelbesteuerung der Einkünfte zu verhindern.

Das KlimaG BW verpflichtet die DBA-Staaten zudem nicht, bestehende Unterschiede in den jeweiligen Systemen der Besteuerung zweier souveräner Staaten durch den Ansatz von künstlich verringerten steuerlichen Bemessungsgrundlagen bei einzelnen Betroffenen herbeizuführen. Belastungsunterschiede, die sich daraus ergeben, dass das Steuerniveau in Deutschland höher ist als in der Schweiz, resultieren aus der Rechtssetzungsgewalt unterschiedlicher Hoheitsträger.

Auf die Entfernung als Maßstab für die Zuweisung des Besteuerungsrechts bei Nutzung eines Kfz abzustellen, ist grundsätzlich auch gerechtfertigt. Denn je näher der Arbeitnehmer an der deutsch-schweizerischen Grenze wohnt, desto einfacher ist es für ihn, zwischen dem lukrativen Arbeitsort in der Schweiz und seinem deutschen Lebensmittelpunkt nach Bedarf – und auch zu verkehrsgünstigen Tages- und Nachtzeiten – hin- und her zu wechseln, um die persönlichen Beziehungen aufrecht zu erhalten und zwar auch dann, wenn er in der Schweiz eine weitere Unterkunftsmöglichkeit unterhält.

Die Konsultationsvereinbarung vom 12. Oktober 2018 lässt dem Grenzgänger die Wahlfreiheit, ob er ein Kraftfahrzeug benutzt oder öffentliche Verkehrsmittel nutzt. Mit der etwas günstigeren zeitlichen Komponente bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), die, wie oben erläutert, auf praktische Gründe bezüglich der Überprüfbarkeit zurückzuführen ist, enthält die geltende Konsultationsvereinbarung sogar eine klimafreundliche Komponente.

Auch der Petent ist ab März 2023 vom Pkw auf öffentliche Verkehrsmittel umgestiegen und trägt so aktiv zum Klimaschutz bei.

Soweit der Petent geltend macht, der Gesetzgeber solle Übernachtungen steuerlich fördern, so ist anzumerken, dass er dies bereits dadurch tut, dass Aufwendungen für eine Zweitwohnung – in diesem Fall in der Schweiz – grundsätzlich im Rahmen der Werbungskosten für doppelte Haushaltsführung von den steuerpflichtigen Einkünften abgezogen werden dürfen. Unterkunftskosten sind bis 1 000 Euro monatlich berücksichtigungsfähig (§ 9 Absatz 1 Nummer 5 EStG).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Seimer

## 19. Petition 17/2094 betr. Aufenthaltstitel

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.



## II. Sachverhalt

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 29-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste Mitte November 2017 mit einem Visum zum Familiennachzug zu seiner deutschen Ehefrau in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nachdem zunächst eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Familiennachzuges zu Deutschen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt wurde, trennte sich das Ehepaar Mitte März 2019. Nach der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft stellte der Petent Ende April 2019 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte mit Bescheid von Mitte August 2021 die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Anfang Dezember 2022 wurde die Klage abgewiesen. Der daraufhin im Januar 2023 gestellte Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil von Anfang Dezember 2022 wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Ende März 2023 abgelehnt, die Rechtskraft trat taggleich ein.

Mitte Mai 2023 beantragte der Petent eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Absatz 1 AufenthG (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht). Der Antrag wurde von der zuständigen Ausländerbehörde mit Bescheid von Anfang Juni 2023 abgelehnt, da er sich zum vorgegebenen Stichtag 31. Oktober 2022 nicht gemäß § 104c Absatz 1 AufenthG seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hatte. Der ablehnende Bescheid ist bestandskräftig.

Ende April 2024 beantragte der Petent eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG. Eine Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde über diesen Antrag steht noch aus, die Anhörung des Petenten zu der laut der zuständigen Ausländerbehörde geplanten Ablehnung steht noch aus.

Für den Petenten liegt ein gültiger pakistanischer Reisepass vor.

Der Petent ging seit seiner Einreise verschiedenen Beschäftigungen nach und sichert so seinen Lebensunterhalt eigenständig.

Laut Auszug aus dem Bundeszentralregister wurde für den Petenten durch Strafbefehl von Juli 2021 wegen Verbreitung kinderpornografischer Schriften eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30 Euro verhängt.

In der Petition wird vorgebracht, dass das Verlassen des Bundesgebiets für den Petenten angesichts seiner Integration in Deutschland eine außergewöhnliche Härte darstelle und er darum bitte, ihm aus dringenden persönlichen Gründen ein Aufenthaltsrecht in

Deutschland zu gewähren und seine Abschiebung nach Pakistan zu verhindern. Die Hochwasserlage in Pakistan sei nicht unter Kontrolle und es seien außerdem viele weitere Krankheiten entstanden. Weiter wird vorgebracht, dass der Petent sich bereits wirtschaftlich durch seine Beschäftigung sowie sozial, sowohl durch Freundschaften als auch durch das Feiern deutscher kultureller und religiöser Feste, integriert hätte.

## III. Rechtliche Würdigung

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Er wird aufgrund der nunmehr eingereichten Petition derzeit weiterhin im Bundesgebiet geduldet. Sonstige Duldungsgründe liegen nicht vor.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten aufgrund der strafrechtlichen Verurteilung aus dem Jahre 2021 nicht in Betracht.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten wurde bestandskräftig abgelehnt. Ihm kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Absatz 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Der Petent verwirklicht aktuell keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG fehlt es an einer den dort aufgeführten Tatbeständen entsprechenden Feststellung des BAMF.

Sofern sich die Petition auf zielstaatsbezogene Aspekte bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist beim BAMF konzentriert. Dieses entscheidet auch über das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

§ 25 Absatz 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 29 Jahren nicht mehr als Jugendlicher oder junger Volljähriger anzusehen ist.

Weiter kommt für den Petenten die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 AufenthG nicht in Betracht.

Die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG („kein Ausweisungsinteresse“) ist nicht erfüllt, denn durch die begangene Straftat verwirklicht der Petent gemäß § 54 Absatz 2 Nummer 10 AufenthG ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse. Dies steht unabhängig von der Frage, ob für den Petenten ein spezialgesetzlicher Versagungsgrund nach § 25b Absatz 2 Nummer 2 AufenthG gegeben ist. Ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse ist gemäß § 54 Absatz 2 Nummer 10 AufenthG bei einem nicht nur geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften gegeben. Dabei ist eine vorsätzlich begangene Straftat grundsätzlich nicht geringfügig. Die durch den Petenten begangene vorsätzliche Straftat (Verbreitung kinderpornografischer Schriften) ist bei der gegebenen Verurteilung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen nicht als geringfügig anzusehen.

Der Verneinung der Regelerteilungsvoraussetzung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 54 Absatz 2 Nummer 10 AufenthG kann auch nicht entgegengehalten werden, dass es sich um die einzige Verurteilung handelt und der Petent seitdem strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten ist. Straffreiheit ist weder eine besondere Integrationsleistung noch aufenthaltsrechtlich belohnungswürdig, sondern eine Selbstverständlichkeit. Ein Ausweisungsinteresse, dem eine rechtskräftig abgeurteilte Straftat zugrunde liegt und deren Eintrag im Zentralregister nach § 46 Bundeszentralregistergesetz noch nicht getilgt oder tilgungsreif ist, besteht in der Regel aktuell, hier wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch aus generalpräventiven Gründen. Die Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung liegt auch noch nicht so lange zurück, sodass im Rahmen der Gesamtbetrachtung auch unter Berücksichtigung erbrachter Integrationsleistungen, die Straftat immer noch so schwer wiegt, dass ein Vollzugsinteresse an einer Aufenthaltsbeendigung überwiegt.

Von der Titelerteilungssperre des § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG nicht umfasst ist der Aufenthaltstitel des § 104c AufenthG (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht) aufgrund entsprechender spezialgesetzlicher Ausnahmeregelung. Der Petent kann jedoch auch hieraus kein Aufenthaltsrecht ableiten. Der Petent fällt nicht unter die Regelung des § 104c AufenthG, da er sich zum vorgegebenen Stichtag 31. Oktober 2022 nicht gemäß § 104c Absatz 1 AufenthG seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Der Petent reiste erstmals am 15. November 2017 in das Bundesgebiet ein. Um die erforderliche Voraufenthaltszeit zu erfüllen, hätte die Einreise bis spätestens 31. Oktober 2017 erfolgen müssen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Nach § 25 Absatz 5 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor.

Eine Rückführung wäre aus tatsächlichen Gründen unmöglich, wenn Rückreisedokumente nicht vorliegen oder beschafft werden können. Für den Petenten liegt jedoch ein gültiger Reisepass vor.

Rechtliche Abschiebungshindernisse aufgrund des Schutzes von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) und des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) liegen derzeit ebenfalls nicht vor. Es bestehen im Bundesgebiet keine durch Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK geschützten familiären Bindungen.

Der Petent hat auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland. Der Petent reiste erst im Alter von 22 Jahren erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein und hat damit die überwiegende Zeit seines Lebens, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit und Jugend, in seinem Heimatland verbracht. Ihm ist eine Rückkehr und Reintegration dort möglich und zumutbar. Laut den Angaben des Petenten im Asylverfahren hat er dort bis zu seiner Ausreise zunächst im Bäckerbetrieb seines Vaters und im Anschluss daran bis zu seiner Ausreise im Autoteilehandel seiner Schwester gearbeitet und so seinen Lebensunterhalt eigenständig gesichert.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

## 20. Petition 17/2158 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen iranischen Staatsangehörigen. Er reiste nach eigenen Angaben im Jahr 2017 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sein im gleichen Jahr gestellter Asylantrag wurde abgelehnt.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass dem Petenten am 15. Januar 2024 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b Aufenthaltsgesetz erteilt wurde.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Achterberg

## 21. Petition 17/2782 betr. Angelegenheit des Jugendamts, Beschwerde

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin, bislang Pflegemutter von Frau B., beschwert sich darüber, dass sich die Mitarbeitenden des Kinderpflegedienstes beim zuständigen Jugendamt während dem am 22. Februar 2024 im dortigen Jugendamt stattgefundenen Hilfeplangespräch, das der Bedarfsermittlung zur Gewährung einer Hilfe für junge Volljährige nach § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII für die junge Volljährige Frau B. dienen sollte, unangemessen verhalten haben sollen. Des Weiteren habe Frau B. bei dem Gespräch ihre Wünsche nicht miteinbringen können, obwohl diese gut vorbereitet gewesen sei. Zudem sei sie während des Gesprächs mehrmals aufgefordert worden, sich mit dem teilnehmenden Leiter des Kinderpflegedienstes in einem separaten Raum zu unterhalten.

### II. Sachverhalt

Frau B. wurde am 1. Mai 2008 durch das Jugendamt des zuständigen Landkreises im Rahmen der Vollzeitpflege bei der Petentin und ihrem Ehemann untergebracht. Sie stellte mit Erreichen ihrer Volljährigkeit mit Datum vom 28. Dezember 2021 einen Antrag auf Hilfe für junge Volljährige nach § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII. Der Antrag wurde nach zahlreichen Versuchen des Jugendamts sowie der Pflegeeltern, einen passenden Termin für das erforderliche Hilfeplangespräch zu finden, schließlich am 15. Februar 2023 vom Jugendamt wegen fehlender Mitwirkung der Antragstellerin abgelehnt. Dem ging die Mitteilung Frau B.s voraus, nicht in der Lage zu sein, ein Hilfeplangespräch zu führen. Dabei gab Frau B. selbst an, dass es ihr grundsätzlich gut gehe. Die Gründe der Ablehnung des Einzeltermins erschließen sich dem Jugendamt bis heute nicht. Es wurden dem Jugendamt bislang hierfür keinerlei Unterlagen, medizinische Berichte oder ärztliche Diagnosen zugänglich gemacht. Daraufhin machten die Pflegeeltern zwei Terminvorschläge mit dem Hinweis, dass Frau B. an dem Gespräch nicht teilnehmen würde, was vom Jugendamt nicht akzeptiert wurde. Es erfolgte wegen der betreffenden Leistungsversagung ein Widerspruchsverfahren und eine derzeit bei einem Verwaltungsgericht anhängige Verpflichtungsklage. Im Rahmen des Klageverfahrens hat das Jugendamt den Pflegeeltern und Frau B. erneut drei Gesprächsangebote unterbreitet, wovon der Gesprächstermin am 22. Februar 2024 im Jugendamt bestätigt wurde. Ziel dieses Gesprächs war die Ermittlung des Hilfebedarfs von Frau B., der hinsichtlich des abgelehnten Antrags neue Erkenntnisse hätte bringen können.

Laut des Jugendamts sei ein konstruktives, kooperatives Hilfeplangespräch nicht möglich gewesen. Die Vorwürfe unangemessener und beleidigender Verhaltensweisen gegenüber Frau B. und den Pflegeeltern durch den das Gespräch leitenden Referatsleiter des Pflegekinderdienstes wurden durch die am Gespräch Teilnehmenden des Jugendamts nicht bestätigt. Das

Gespräch sei nach 25 Minuten durch den Ehemann der Petentin abgebrochen worden (laut Petentin in ihrem Petitionsschreiben erfolgte der Gesprächsabbruch durch den Referatsleiter des Pflegekinderdienstes). Gemäß fachlicher Einschätzung des Jugendamts wäre Frau B. in der Lage gewesen, ihre Anliegen in einem Gespräch mit den Mitarbeitenden des Jugendamts selbst zu artikulieren. Umfassende Informationen zu den von den beim Gespräch intervenierenden Pflegeeltern in den Raum gestellten Diagnosen und den traumatisierten Zustand lägen nicht vor. Des Weiteren sei Frau B. bei dem Gespräch sehr nervös gewesen. Daran habe auch der Umstand, dass die Pflegeeltern, wie von Frau B. verlangt, an dem Gespräch teilnahmen, nichts ändern können.

Auch Versuche der anwesenden Mitarbeitenden des Jugendamts, die Situation aufzulockern, um Frau B. die Nervosität zu nehmen, seien nicht angenommen worden. Nach Auffassung des Jugendamts habe sich eine angespannte Gesprächssituation entwickelt, welche darin begründet sei, dass das Jugendamt die notwendigen Informationen zur Ermittlung und Feststellung des Hilfebedarfs nicht erhalten habe und so nicht mit seinem gesetzlichen Auftrag vorangekommen sei.

Laut des Jugendamts würden gute Rahmenbedingungen für ein gelingendes Hilfeplangespräch vom Jugendamt aufgrund der bereits seit Jahren andauernden Spannungen zwischen den Pflegeeltern von Frau B. und sämtlichen Mitarbeitenden des Jugendamts jedoch grundsätzlich nur dann gesehen, wenn Frau B. bereit wäre, sich von neutralen und vermittelnden Personen (beispielsweise Ombudsstelle, Verfahrenslotse o. ä.) in diesem Gespräch begleiten zu lassen. Frau B. hätte dann auch die Möglichkeit, ungehindert und ohne direkte Einflussnahme der Pflegeeltern mit dem Jugendamt zu sprechen und ihre Bedürfnisse und Wünsche zu äußern, was nach dem Eindruck des Jugendamts in den vergangenen Jahren durch die Pflegeeltern verhindert worden sei.

### III. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 36 Absatz 2 i. V. m. § 41 Absatz 2 SGB VIII soll die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem jungen Volljährigen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen erhält.

Gemäß § 41 Absatz 1 SGB VIII soll jungen Volljährigen Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen erforderlich ist. Voraussetzung für die Gewährung der von Frau B. beantragten Hilfe für junge Volljährige in Form von Vollzeitpflege i. S. v. § 33 SGB VIII ist, dass die Persönlichkeitsentwicklung des jungen Menschen eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die

Bedarfsermittlung erfolgt im Hinblick auf die bei dem jungen Menschen vorhandenen entwicklungsbedingten Schwächen. Nur durch deren ausreichende Konkretisierung ist gewährleistet, dass die für den jungen Volljährigen geeignete sowie notwendige Hilfe i. S. v. § 41 Absatz 1 SGB VIII gemäß dem Ziel, den Heranwachsenden zu einer selbstständigen Lebensführung zu befähigen oder zumindest auf dem Weg dorthin bestmöglich zu unterstützen, geleistet wird. Nach alledem ist ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller unverzichtbar für eine Bedarfsprüfung. Anhand des erfolglos verlaufenen Hilfeplangesprächs am 22. Februar 2024 konnte kein Hilfebedarf von Frau B. festgestellt werden.

Laut des Jugendamts sei des Weiteren bislang weder von Frau B. noch von den Pflegeeltern ein konkreter Hilfebedarf gegenüber dem Jugendamt formuliert noch nachgewiesen worden. Es sei lediglich pauschal auf die fehlenden finanziellen Mittel, die nicht ausschlaggebend für eine Hilfe für junge Volljährige sind, sowie auf die angeblich bekannten Probleme hingewiesen worden.

Des Weiteren können sich die Beteiligten beim Hilfeplangespräch eines Beistands gemäß § 13 Absatz 4 SGB X bedienen, der als Unterstützer, jedoch nicht Vertreter der Beteiligten fungiert. Aus den Stellungnahmen des Jugendamts zur Petition geht zwar nicht hervor, dass Frau B., wie die Petentin vorbringt, mehrfach aufgefordert worden sei, sich mit dem Referatsleiter des Kinderpflegedienstes in einem separaten Raum ohne die Pflegeeltern zu unterhalten. Dies ist jedoch insoweit unerheblich, als nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde dem Jugendamt als Inhaber des gesetzlichen Auftrags zur Jugendhilfe das Recht zuzugestehen ist, den Ausschluss eines Beistandes in Erwägung ziehen zu können, falls nach seiner Überzeugung im Einzelfall durch das Verhalten des Beistandes der Erfolg des Hilfeplangesprächs beeinträchtigt zu werden droht.

Das Handeln des Jugendamts beim Landratsamt hinsichtlich des der Petition zugrunde liegenden Sachverhalts ist im Ergebnis rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Achterberg

## 22. Petition 17/2919 betr. Digitaler Unterricht an Beruflichen Schulen

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt, für berechnigte Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen und entsprechendem Hintergrund den verpflichtenden Besuch der Berufsschule durch Fern-/Digitalunterricht bzw. digital aufbereitete

Lerninhalte zu ersetzen. Sie begründet dies mit dem von ihr gesehenen Erfordernis, die Chancen zur beruflichen Teilhabe zu erhöhen, da die Digitalisierung und die Entwicklung des Arbeitsmarktes einen barrierefreien und verbesserten Zugang zu Ausbildung, Umschulung und Weiterbildung erfordern. Als berechnigte Antragsteller und Antragstellerinnen benennt sie insbesondere Mütter, Alleinerziehende, Zuwanderer, Quereinsteiger, ältere Arbeitssuchende und Menschen aus dem ländlichen Raum. Dabei ergänzt die Petentin, dass Ausbildungsbetriebe die Auszubildenden, wie bisher, für das Erreichen der geforderten Qualifikationen freizustellen und die digitale Teilhabe an Ausbildungsinhalten zu ermöglichen hätten.

### II. Sachverhalt

Die maßgeblichen Regelungen zur Berufsschulpflicht finden sich in den §§ 77 bis 81 Schulgesetz (SchG) und in der Verwaltungsvorschrift Dauer und Erfüllung der Berufsschulpflicht vom 14. November 2001.

Hieraus ergibt sich, dass Auszubildende, die bei Beginn eines Ausbildungsverhältnisses das 18. Lebensjahr vollendet haben, grundsätzlich nicht mehr der Berufsschulpflicht unterliegen. Wer jedoch, obwohl er nicht mehr der Berufsschulpflicht unterliegt, ein Ausbildungsverhältnis beginnt, kann nach § 78 Absatz 2 Satz 3 SchG die Berufsschule mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen besuchen. Den Betroffenen kommt somit ein Recht zum Besuch der Berufsschule zu, sie trifft jedoch keine dahin gehende Pflicht.

Nach Abschnitt II. Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift „Dauer und Erfüllung der Berufsschulpflicht“ können außerdem Schülerinnen und Schüler welche die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzen, unter bestimmten Voraussetzungen zu Beginn des Schuljahres auf Antrag in einzelnen Fächern des allgemeinen Lernbereichs ausnahmsweise vom Unterricht freigestellt werden.

Maßgebliche Regelungen zur schriftlichen Abschlussprüfung:

Die schriftliche Prüfung am Ende der Ausbildungszeit ist ein Teil der Abschlussprüfung der Berufsausbildung und findet in Baden-Württemberg als gemeinsame Prüfung von Berufsschule und den jeweils für die Berufsausbildung zuständigen Stellen statt. Die Prüfungsbereiche decken sowohl die Prüfungsanforderungen der beruflichen Ausbildung als auch die der Berufsschule ab. Bei der Abschlussprüfung der Berufsschule werden zusätzlich die allgemeinen Fächer Deutsch und Gemeinschaftskunde geprüft.

### III. Rechtliche Würdigung

Bei der von der Petentin genannten Zielgruppe ist davon auszugehen, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller bei Ausbildungsbeginn bereits volljährig sind und daher nicht verpflichtet sind, die Berufsschule zu besuchen.

Wenn sich die Auszubildenden, insbesondere im Hinblick auf die von der Petentin genannte Zielgruppe,

nicht für den freiwilligen Besuch der Berufsschule entscheiden, können sie sich die am Lernort Berufsschule vermittelten Ausbildungsinhalte, soweit sie auch für die zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) relevant sind, auf andere Weise aneignen. Der Ausbildungsbetrieb ist dabei verpflichtet, die Berufsausbildung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 BBiG zeitlich und sachlich so zu gestalten, dass das Ausbildungsziel erreicht werden kann. Der Erwerb des Berufsabschlusses ist damit auch ohne den Besuch der Berufsschule möglich.

Auch bei einem Besuch der Berufsschule ist das Angebot eines digitalen Fernunterrichts nicht generell ausgeschlossen. Nach § 115b SchG können digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des schulischen Präsenzunterrichts treten, „[...] sofern und soweit digitaler Unterricht im konkreten Fall für die Schülerin oder den Schüler förderlich, der Schule personell, sachlich und technisch möglich und in angemessenem Umfang realisierbar ist [und] sofern der Präsenzunterricht für einzelne oder mehrere Schülerinnen und Schüler aus rechtlichen, tatsächlichen oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise nicht durchführbar und der Einsatz einer digitalen Lehr- und Lernform erforderlich und angemessen ist.“ Über die Umsetzung entsprechender Maßnahmen entscheidet die Schulleitung. Im Einzelfall kann daher Fernunterricht an Stelle des Präsenzunterrichts durchgeführt werden, wenn dies für eine oder mehrere Personen erforderlich werden sollte. Dem Anliegen der Petentin ist insoweit bereits Rechnung getragen.

Die Regelungen des Schulgesetzes bieten einen Rahmen für die Schulen, die Vorteile und Möglichkeiten, die sich durch die Digitalisierung eröffnen, aufzugreifen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Berufsschule neben einem Bildungsauftrag auch einen Erziehungsauftrag hat. Nach den Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz hat sie den Schülerinnen und Schülern den Erwerb berufsbezogener und berufsübergreifender Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu ermöglichen. Sie befähigt dabei nicht nur zur Ausübung eines Berufes sondern auch zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung und unterscheidet sich somit von einer rein berufsspezifischen oder betrieblichen Qualifizierungsmaßnahme. Zur Erfüllung der Aufgaben der Berufsschule muss ein direkter und persönlicher Austausch zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern sowie zwischen den Schülerinnen und Schülern möglich sein. Daher kommt auch bei dieser Schulart das Primat des Präsenzunterrichts zur Anwendung.

#### Beschlussempfehlung:

Soweit den Anliegen der Petentin durch die o. g. Regelungen bereits Rechnung getragen wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

## 23. Petition 17/2943 betr. Antrag auf Nutzungsänderung als Ferienwohnung

### I. Gegenstand der Petition

Die Petenten sehen sich durch den abgelehnten Entschädigungsantrag nach § 42 Baugesetzbuch in ihren Rechten verletzt. Sie werfen der Gemeinde vor, dem Regierungspräsidium für die Berechnung des Schadensersatzes falsche Berechnungsgrundlagen zur Verfügung gestellt zu haben. Die Petenten begehren die erneute Prüfung des abgelehnten Antrags auf Entschädigung.

### II. Sachverhalt

In der o. g. Petitionssache liegt kein neuer Sachverhalt vor. Es wird daher bezüglich des Sachverhalts auf die bereits abgeschlossene Petition 17/2417, Landtagsdrucksache 17/6280, lfd. Nr. 17, verwiesen.

### III. Rechtliche Würdigung

Die im Entschädigungsverfahren verwendeten Eingangsparameter wurden zutreffend gewählt. Der ermittelte Wert von 108 Tagen durchschnittliche Belegungsdauer für ganzjährig vermietete Ferienwohnungen im Zeitraum 2017 bis 2021 entspricht einer durchschnittlichen Auslastung der Ferienwohnung von 30 % im Jahr. Die Plausibilität dieses Wertes wurde durch die Abfrage bei weiteren Gemeinden in der Region bestätigt. Darüber hinaus wurde zusätzlich eine Festvermietung von 3 Monaten in der Schadensersatzberechnung berücksichtigt.

Im Weiteren wird erneut darauf hingewiesen, dass die Ablehnung des Entschädigungsantrags nach § 42 Baugesetzbuch (BauGB) vom 7. Juni 2023 seinerzeit innerhalb der Monatsfrist gerichtlich nicht angefochten wurde und damit bestandskräftig ist. Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) liegen offensichtlich nicht vor.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

26.9.2024

Der Vorsitzende:  
Marwein